

Amtsblatt für die Stadt ZÜLPICH



BLAYE
(F)



ELST (NL)



KANGASALA
(FIN)

PARTNER
STÄDTE

12. Jahrgang
18. Januar 2013
Nr.

1



**Prinz
Gerd I.
(Zulpich)**

Zöllech Alaaf!



Tolltäten 2012/13



**Prinz Guido I.
und
Prinzessin Simona I.
(Bolch)**



**Prinz Christian I.
Bauer Claus
Jungfrau Theodora
(Enzen)**



**Prinzessin Corinna I.
(Schwerfen)**

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister

Zülpich, 07.01.2013

BEKANNTMACHUNG

Die 14. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung findet auf Einladung des Ausschussvorsitzenden Karl Teichmann am Donnerstag, 24.01.2013, 18:00 Uhr, in der Bürgerbegegnungsstätte "Martinskirche" statt.

TAGESORDNUNG:

A.) Öffentlicher Sitzungsteil

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil
3. Beschlusskontrolle
4. Berichterstattung über den Stand der Vorbereitung der Landesgartenschau 2014
5. Verkehrsangelegenheiten
- 5.1 Überlegungen zur Parkplatzsituation in der Innenstadt
- 5.2 Einführung einer alternativen Verkehrsregelung für die Einkaufsstraßen Münsterstraße, Kölnstraße und Guinbertstraße
- 5.3 Vorstellung des Entwurfs zum geplanten Umbau der Kreuzung „Kinat“ durch das Büro RMP Stephan Lenzen
6. Antrag gem. BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Putenmastanlage; - Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB
7. Anfragen nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zülpich und seiner Ausschüsse zum öffentlichen Sitzungsteil
8. Mitteilungen der Verwaltung zum öffentlichen Sitzungsteil

B.) Nichtöffentlicher Sitzungsteil

9. Anerkennung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Sitzungsteil
10. Beschlusskontrolle
11. Anfragen nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zülpich und seiner Ausschüsse zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
12. Mitteilungen der Verwaltung zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
(Änderungen und Erweiterungen der Beratungspunkte bleiben vorbehalten)
Die Einladung zur Sitzung und die endgültige Tagesordnung können Sie zehn Tage vor dem Sitzungstermin im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, 53909 Zülpich einsehen
oder

finden Sie im Internet unter www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Amtliche Bekanntmachungen>.

Details finden Sie dann im Ratsinformationssystem unter der Rubrik <Rathaus und Politik – Sitzungsdienst>.

Sofern Sie als Zuhörer am öffentlichen Sitzungsteil teilnehmen möchten, sind Sie hierzu recht herzlich eingeladen.

Albert Bergmann
Bürgermeister

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister

Zülpich, 07.01.2013

BEKANNTMACHUNG

Die 18. Sitzung des Rates findet auf Einladung des Bürgermeisters Albert Bergmann am Donnerstag, 31.01.2013, 18:00 Uhr, in der Bürgerbegegnungsstätte "Martinskirche" statt.

Fahrt zum Modezentrum **Adler**
Dienstag, 5. Februar 2013

Abfahrt ab Zülpich
Hotel Europa, 12.30 Uhr,
weitere Orte auf Anfrage
Rückfahrt ca. 17.30 Uhr

14,00 €
pro Person
inkl. Kaffeegedeck



THELEN REISEN

Markt 13 · 53909 Zülpich
Telefon: 0 22 52/24 16 · Telefax: 0 22 52/8 13 35
E-Mail: thelen-reisen@t-online.de

TAGESORDNUNG:

A.) Öffentlicher Sitzungsteil

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung im öffentlichen Sitzungsteil
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschlusskontrolle
5. Aushändigung der Ernennungsurkunde an den Beigeordneten der Stadt Zülpich (nach Wiederwahl)
6. Neubesetzung im Ausschuss für Schulen und Kultur;
- Antrag des Kreisdechant Guido Zimmermann vom 12.12.2012
7. Grundschulsituation im Bereich der Stadt Zülpich
8. Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Zülpich und Mechernich (Untere Bauaufsicht); - Abschluss einer geänderten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Mechernich
9. Anfragen nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zülpich und seiner Ausschüsse zum öffentlichen Sitzungsteil
10. Mitteilungen der Verwaltung zum öffentlichen Sitzungsteil

B.) Nichtöffentlicher Sitzungsteil

11. Anerkennung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Sitzungsteil
12. Beschlusskontrolle
13. Veräußerung einer im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Zülpich gelegenen städt. Grundstücksfläche
14. Anfragen nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Zülpich und seiner Ausschüsse zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
15. Mitteilungen der Verwaltung zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
(Änderungen und Erweiterungen der Beratungspunkte bleiben vorbehalten)
Die Einladung zur Sitzung und die endgültige Tagesordnung können Sie zehn Tage vor dem Sitzungstermin im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, 53909 Zülpich, einsehen
oder

finden Sie im Internet unter www.zuelpich.de.

Bitte wählen Sie auf der Startseite die Rubrik <Amtliche Bekanntmachungen>.

Details finden Sie dann im Ratsinformationssystem unter der Rubrik <Rathaus und Politik – Sitzungsdienst>.

Sofern Sie als Zuhörer am öffentlichen Sitzungsteil teilnehmen möchten, sind Sie hierzu recht herzlich eingeladen.

Albert Bergmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Wahlausschuss für die Kommunalwahlen im Jahr 2014

Für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 einen Wahlausschuss gebildet, dem nachstehende zehn Beisitzerinnen/Beisitzer bzw. stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer angehören:

Beisitzer/in:	Stellvertretende/r Beisitzer/in:
1. Wolter Leo, An der Drüghweide 14	Engels Ralf, Neusser Str. 48
2. Glasmacher Franz, Hallstattweg 18	Wasmuth Dr. Gerd-Rüdiger, Merowinger Str. 4
3. Wallraff Silvia, Nideggener Str. 6	Kersting Hans-Joachim, Nideggener Str. 105
4. Schwellnuss Theo, Frankfurter Str. 41	Gerdemann Rita, Antoniusstr. 25
5. Heinrichs André, Alte Kornkammer 17	Mäder Herbert, Heimbacher Str. 3
6. Winter Dieter, Pastor-Bauer-Str. 2	Weber Marina, Pastor-Kremers-Str. 5b
7. Teichmann Karl, Allensteiner Str. 18	Wagner Dirk, Bendenstr. 21
8. Müller Gerd, Kellerhofstr. 8	Lorenz Serkan, Auf dem Äckerchen 35
9. Fischer Timm, Theodor-Heuss-Str. 23	Wirtz Tobias, Moselstr. 47
10. Trösser Theo, Im Haag 19, 53909 Zülpich	Kalnins Angela, Düsseldorf Str. 79, 53909 Zülpich

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter (Bürgermeister) des Wahlgebietes (Stadt Zülpich).

Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung NRW werden die Namen der Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht.

Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Zülpich zu wählenden Vertreter vom 19.12.2012

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666) und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S.454), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW wird die Zahl der in den Rat der Stadt Zülpich zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2014 an von 38 auf 32 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich dadurch um 3 von 19 auf 16.

§ 2 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur „Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Zülpich vom 31.05.2005“

Aufgrund der nachfolgend benannten gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 (Satzungen), § 41 (Zuständigkeiten des Rates) und § 76 (Haushaltssicherungskonzept) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167),

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Neufassung: Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2013	2014	2015
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	306 v.H.	340 v.H.	374 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	500 v.H.	550 v.H.
2. Gewerbesteuer	430 v.H.	450 v.H.	460 v.H.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712 / SGV NE 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW. S. 380) hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

Die lfd. Nr. 1 des Gebührentarifs zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 erhält folgende Neufassung:

Lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebührentarif
1.	Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten	
1.1	Erdgräber	
1.1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengräber)	224,00 EUR
1.1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	837,00 EUR
1.1.3	Wahlgrabstätte, je Stelle	2.109,00 EUR
1.1.4	Wahlgrabstätte, Kernstadt Hauptweg auf Teil A je Stelle	4.219,00 EUR
1.1.5	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Zülpich werden je Grabstätte (Grabstelle) und Jahr erhoben:	70,30 EUR
1.2	Grabkammerstätte	
1.2.1	Doppelwahlgrabkammer	3.299,00 EUR
1.3	Urnengrabstätte	
1.3.1	Anonyme Urnenreihengrabstätte, je Stelle	851,00 EUR
1.3.2	Urnengrabstätte mit Grabplatte, je Stelle	1.082,00 EUR
1.3.3	Urnengrabstätte freie Gestaltung, je Stelle	825,00 EUR
1.3.4	Urnengrabstätte mit Grabplatte als „Baumbestattung“, je Stelle	1.250,00 EUR
1.3.5	Urnengrabstätte in „Erdgrabstätte“, je Stelle	825,00 EUR
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Zülpich werden je Grabstätte (Grabstelle) und Jahr erhoben:	
1.3.6	a) für Urnengrabstätten	55,00 EUR
	b) für Urnengrabstätten in Erdgrabstätten	55,00 EUR
1.4	Verstreuung auf Aschefeld	416,00 EUR

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich vom 18.02.2002 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

Ruth Becker-Prox & Markus Schlesier

Ruth Becker-Prox

Fachanwältin für Familienrecht

Ehescheidung
Eheverträge • Unterhalt
Zugewinnausgleich
Umgangs-/Sorgerecht
Ehewahrgang
Wohnungszuweisung

Markus Schlesier

Fachanwalt für Familienrecht

Arbeitsrecht
Kündigungsschutz
Vergütung
Zeugnisrecht
Strafrecht

Rechtsanwälte Becker-Prox & Schlesier

Zehnthofstraße 58, 52349 Düren (gegenüber Sparkasse DÜREN)

Tel.: 02421/200330, Fax: 02421/200331

RAe zugelassen am OLG Köln

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969, S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. 2011, S.687) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV.NRW. 2010, S.185ff.), hat der Rat der Stadt Zülpich am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 des KAG NRW erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslast nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen (soweit sie nicht feststellbar einem bestimmten Einleiter zuzurechnen sind) für die die Stadt die Abwasserabgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über Benutzungsgebühren abgewälzt.
- (3) Fremdeinleiter, für die die Stadt nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und zu Lasten der Stadt eine Abwasserabgabe festgesetzt wird (§ 17 der Entwässerungssatzung), haben als Gebühr den Betrag an die Stadt zu entrichten, den der Abwasserabgabenbescheid für die jeweilige Einleitung festsetzt. Gleiches gilt, wenn wegen der Nichtbeachtung der Einleitungsbestimmungen eine erhöhte Abwasserabgabe von der Stadt gefordert wird (§ 6 Abs. 8 der Entwässerungssatzung).
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauchsmaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Frischwassermenge und die aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (z.B. private Brunnen, Brauchwasseranlagen), abzüglich der auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Schmutzwassermenge

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

(a) Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage:

Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes laut Wasserzähler zugrunde gelegte (auf den Veranlagungszeitraum umgerechnete) Verbrauchsmenge.

(b) Wassermenge aus eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen:

Wer der Abwasseranlage Schmutzwasser zuführt, das aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen stammt, ist verpflichtet, der Stadt dies unverzüglich mitzuteilen.

Die Wassermengen aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige durch einen oder mehrere geeichte, ordnungsgemäß funktionierende, von der Stadt anerkannte Wasserzähler nachzuweisen, die er auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Vorgaben der Stadt einzubauen und zu unterhalten hat. Der Nachweis über den/die ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt ohne besondere Aufforderung den/die Zählerstand (stände) bis spätestens 31.12. des zu veranlagenden Jahres mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers

nicht zumutbar oder hat der Gebührenpflichtige den/die Zählerstand (stände) nicht rechtzeitig mitgeteilt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Die über den geeichten Wasserzähler ermittelte Menge einer privaten Wasserversorgungsanlage wird am Jahresende dem Wasserverbrauch zugeschlagen, welcher bei der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt wird.

- (4) Ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nicht anhand von Wasserzählern zu ermitteln oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge nicht oder nicht richtig durch einen Wasserzähler ermittelt worden, ist die Stadt berechtigt die Wassermenge zu schätzen. In der Regel erfolgt die Schätzung unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühren werden die auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr ausgeschlossen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dabei kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen verlangen, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler (Zwischenzähler) zu erbringen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Im Einzelfall kann – wenn die Möglichkeit des Einbaus eines Wasserzählers nicht besteht – bei Großviehtränken eine Menge von 9 cbm/Jahr je Großvieheinheit in Abzug gebracht werden. Maßgeblich ist die Anzahl der Tiere zum 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr. Des Weiteren kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung dahingehend fordern, dass dieser ausdrücklich erklärt, dass die abzuziehenden Wassermengen nicht in die Kanalisation gelangt sind.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag ein Abzug bis auf den normalen häuslichen Verbrauch vorgenommen. Der normale häusliche Verbrauch wird auf 39 cbm jährlich für jede überwiegend auf dem zu veranlagenden Grundstück lebende Person angesetzt. Berechnet wird die Personenzahl zum 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr. Der Nachweis für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinn des Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung über das aktive Betreiben eines landwirtschaftlichen Betriebs von der zuständigen Landwirtschaftskammer erbracht werden. Die Stadt Zülpich ist berechtigt, im Abstand von fünf Jahren einen aktuellen Nachweis anzufordern.
- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt 3,78 EUR je cbm Schmutzwasser.
- (8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, die eine über dem Verschmutzungsgrad der normalen häuslichen Abwässer hinausgehende Verschmutzung aufweisen, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr ergibt sich aus einer Multiplikation der Benutzungsgebühr nach Abs. 7 mit dem geschätzten oder auf Antrag ermittelten Faktor der Mehrverschmutzung. Der Ermittlung liegt eine CSB-Fracht von 500 mg/l als Multiplikationsbasis zugrunde. Die für die Ermittlung entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Quadratmeterzahl (qm) der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, bemessen. Eine mittelbare Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Als bebauter Fläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u. ä.). Bei lückenloser Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.
- (3) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege). Teilbefestigte Flächen werden zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilbefestigte Flächen sind Rasengitterstein und Porenbeton-

stein. Dabei muss ferner eine Versickerungsfähigkeit von 0,05 L/m²/Sekunde bzw. 500 Liter/Sekunde/ha sowie ein Gefälle von maximal 2 % eingehalten werden. Die Angaben können durch Mitarbeiter der Stadt jederzeit vor Ort überprüft werden. Der Stadt ist ein Nachweis über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien vorzulegen (Zertifikat).

(4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Ist im Einzelfall dem Gebührenpflichtigen der Nachweis über einen Wassermesser nicht zumutbar, ist die Stadt berechtigt, die aus der Anlage als Schmutzwasser zugeleitete Wassermenge zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

(5) Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Gebührenpflichtigen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche schriftlich mitzuteilen. Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete muss bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken (§ 90 Abgabenordnung - AO) und hat auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen als Beweismittel fordern. Im Rahmen der Ermittlung kann auch auf digitale Daten eines Bildmessflugs zurückgegriffen werden. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebauten und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugte sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(6) Jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Änderung erfolgt ist.

(7) Stellen Beauftragte der Stadt unrichtige Angaben bei der Selbstveranlagung fest oder haben die zur Selbstveranlagung Verpflichteten keine Änderungsmitteilungen gemacht, ist die Stadt berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu ändern und Nachveranlagungen durchzuführen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter der sich nach Maßgabe der Abs. 1-4 und 8 ergebenden bebauten und/oder befestigten Fläche 0,86 EUR/Jahr. Bruchteile der Summe der Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks bis 0,50 qm werden auf volle Quadratmeter abgerundet und über 0,50 qm auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(9) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für landwirtschaftliche Zwecke wie die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder für Maßnahmen des Pflanzenschutzes (Herbizide, Fungizide und Insektizide) genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. In diesen Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt um 30%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Soweit ein Wasserverbrauch für das

**Kanzlei für
Erbrecht und Arbeitsrecht**

Rechtsanwälte
Gärtner
Fachanwälte & Kollegen
Schulze

Köln Brühl Zülpich

Rechtsanwalt
Heino Schulze



Fachanwalt für
Arbeitsrecht
Testaments-
vollstrecker
(AGT und DVEV)

Tel. 02252 / 835486 Moselstrasse 52
Fax 02252 / 835487 53909 Zülpich-Ülpnich

www.kanzlei-gsk.com

gesamte Vorjahr nicht gemessen worden ist oder erhebliche Abweichungen vom Vorjahresverbrauch zu erwarten sind, wird der Verbrauch zur Berechnung der Vorausleistungen (§ 7 Abs. 2 - 4) geschätzt.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6 Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:

- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
- c) der Straßenbauasträger
- d) bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft (WEG) festgesetzt werden.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Für das jeweils laufende Jahr werden Vorauszahlungen auf der Grundlage der Werte und der Verhältnisse des Vorjahres erhoben. Bei erstmaligem Anschluss eines Grundstücks oder bei wesentlicher Veränderung des Wasserverbrauchs wird die Abwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlung unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände nach Erfahrungssätzen der Stadt geschätzt.

- (3) Die Vorauszahlungen entsprechen dem Gebührensatz des jeweiligen Kalenderjahres und sind in vierteljährlichen Abschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres zu entrichten. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Vorauszahlungen in einer Summe auf den 01.07. jeden Jahres festgesetzt werden.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres. Die Gebühr entsteht somit erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen festgesetzt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erstattungen werden verrechnet bzw. auf Antrag erstattet.

2. Abschnitt

Allgemeine Regelungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Sicherung der Ansprüche

Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogen und ruhen daher als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- (a) die gem. § 3 Abs. 3 b) erforderliche Mitteilung über die Zuführung von Schmutzwasser aus eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich einreicht,
- (b) die gem. § 4 Abs. 4 abzugebende Selbsterklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder Änderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht entsprechend § 4 Abs. 5 dieser Satzung mitteilt,
- (c) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und Beweismittel nicht beibringt (§ 4 Abs. 4),
- (d) falsche Angaben hinsichtlich der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche macht (§ 4 Abs. 4 bis 6).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 20 Abs. 3 KAG NRW geahndet werden.

§ 10 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.10.2011 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Zülpich (Klärschlammfassung) vom 18.12.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV.NRW. 2010, S.185ff.), hat der Rat der Stadt Zülpich am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Von der städt. Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

Artikel 2

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ das Wort „ist“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „der“ eingefügt.

Artikel 3

§ 6 Durchführung der Entsorgung

§ 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr; bei entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vollbiologisch betriebenen Kleinkläranlagen mindestens im zweijährigen Abstand.

Artikel 4

§ 10 Benutzungsgebühren

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt Zülpich erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts bzw. Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeugs.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenen Grubeninhalts bzw. die zu entsorgende Menge an Klärschlamm zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

Artikel 5

§ 11 Gebührensätze

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

ORTHOPÄDIE-TECHNIK **GÖHR** **REHA-HILFEN**

Konstruktion und Herstellung



Ihr Partner für:

- Moderne Prothesensysteme
- Brustprothetik
- Kompressionsstrümpfe und Therapie
- Einlagen
- Mieder nach Maß
- Carbonfaserorthesen
- Bandagen



Ihr Partner für:

- Rollstühle/elekt. Rollstühle, Reparaturen und Sonderanfertigung
- Hilfsmittel für Kinder und Jugendliche
- Geh- und Mobilitätshilfen
- Bad- und Toilettenhilfen
- Dekubitusprophylaxe
- Pflegebetten und Lifter

Ihr Fachberater behindertengerechter Hilfsmittel

Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich · Tel. 0 22 52/8 17 61
Fax 0 22 52/8 17 62 · E-Mail goehr.rehabhilfen@t-online.de
Internet www.goehr-rehabhilfen.de
Geöffnet: Mo. bis Fr. von 8.30 bis 18.00 Uhr · Sa. von 9.00 bis 13.00 Uhr

- a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert (chemischer Sauerstoffbedarf) der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 23,02 €
- b) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert der Inhaltsstoffe bis 2.000 mg/l je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 39,62 €

Artikel 6

§ 12 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

Entstehung der Gebühren- und Abgabepflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Artikel 7

§ 13 Gebühr- und Abgabepflicht

Abs. 1 und 2 des § 13 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, Erbbauberechtigter;
 - Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes;
 - Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter des Grundstückes, von dem die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage ausgeht, ist.
- Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen an gebührenpflichtig, die dem Zeitpunkt der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8

§ 14 Fälligkeit

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebührenforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Artikel 9

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).
2. In § 18 Abs. 2 werden die Angaben „13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010)“ durch die Angaben „19.02.2003 (GV. NRW. S.156)“ ersetzt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23

des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21.06.1988 (GV.NW S.250/SGV.NW.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S.863, ber. S. 975) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung vom 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- Die Stadt Zülpich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- Der Kreis ist nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen zuständig für das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern, Umschlagen, Transportieren und Beseitigen von Abfällen.
- Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen die auf Grundstücken oder öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.

Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
- Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
- Einsammeln und Befördern von Grünabfällen.
- Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
- Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 19 dieser Satzung.
- Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- Information und Beratung der privaten Haushalte über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- Information und Beratung der privaten Haushalte über die Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.
- Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Elektrogroßgeräten, Altpapier, Strauch- und Grünschnittsammlungen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

- Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des Privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3 Zugelassene Abfälle

Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind solche Abfälle zugelassen, die in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichnet sind und sich in den zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 11) unterbringen lassen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art- Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.
 3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragende Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 4. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Schulen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V. mit § 48 KrWG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abgestellt werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekannt gegeben und im Abfuhrplan aufgeführt.
- (3) Haushaltskühlgeräte werden einmal monatlich auf Abruf getrennt eingesammelt und einer schadlosen Entsorgung zugeführt.
- (4) Gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und der Altölverordnung an den vom Handel und dem Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf den Grundstücken oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger /Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich /industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des

Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig für privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (s.g. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Den industriell und gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kindergärten, kirchliche oder soziale Einrichtungen, Krankenhäuser, Kliniken, Heilpraktiker, Arzt-, Rechtsanwalts- und Büropraxen, Sportanlagen, Vereins- und Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze udgl..

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG),
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 a Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (3) Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern, Umschlagen oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l. Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, die mit der Kennzeichnung „Stadt Zülpich“ versehen sind, gekauft werden. Im Kaufpreis der Abfallsäcke ist die Abfuhrgebühr enthalten.
 - Braune Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit einem braunen Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l. Für vorübergehend mehr anfallende Bioabfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke, die mit dem Firmenaufdruck des beauftragten Entsorgers versehen sind, gekauft oder zusätzliche Bioabfallgefäße genutzt werden.
 - Abfallsäcke für Windeln (Windelsäcke) mit einem Fassungsvermögen von 50 l werden von der Stadt auf Antrag für Kinder bis zu 3 Jahren oder sonstige Personen bei Nachweis der Notwendigkeit zur Verfügung gestellt. Sammlung und Transport erfolgt von der Stadt, soweit diese Säcke zugebunden bereitgestellt werden.
 - Restabfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l.
 - Gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit gelben Deckel für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) in der Gefäßgröße 240 l
 - Gelbe Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe) mit einem Fassungsvermögen von 70 l,
 - Abfallcontainer in der Größe von 1.100 l für Verpackungsabfälle (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe),
 - Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l für Restabfälle vorzuhalten. Mindestens ist jedoch ein Abfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bereitzustellen.
- Mit Zustimmung der Stadt können in begründeten Fällen auch Abfallcontainer mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l benutzt werden.
- Für jedes dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegende Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für die jeweiligen Abfallarten gemäß § 10 Abs. 2 a) und b) zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- Wird festgestellt, dass für die jeweilige Abfallart nicht mindestens ein Abfallbehälter entsprechend Abs. 3 bereitgestellt wird oder die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind entsprechende bzw. zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt auf ihre Kosten zu dulden.
- Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken Altenpflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett/Pflegeplatz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld- institute, Verbände, Kranken- kassen, Versicherungen, selbst- ständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmittel Einzel- und Großhandel	je Beschäftigte	2

- | | | |
|--|-----------------|-----|
| h) sonstige Einzel- und
Großhandel | je Beschäftigte | 0,5 |
| i) Industrie, Handwerk und
übrige Gewerbe | je Beschäftigte | 0,5 |
- Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
 - Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

§ 12 Standplatz und Transport für Abfallbehälter

- Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter, -Säcke, Sperrgutstücke, Elektrogeräte, Grünabfälle, Altpapier sind am festgesetzten Abfuhrtermin bis 05.00 Uhr so aufzustellen, dass weder Vorübergehende, noch der Straßenverkehr gefährdet werden. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Soweit die Abfallbehälter aus Platzgründen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Bürgersteig) aufgestellt werden müssen, ist eine Behinderung oder Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen.
- Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann oder ein Anfahren des Grundstückes nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht möglich ist, kann die Stadt den Aufstellungsort der Behälter bestimmen.
- Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder von der Straße oder den Nebenanlagen zu entfernen. Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, der unsachgemäßen Verfüllung, der Ablage von Sperrgut und Grünabfällen u.ä. entstehen, sind unverzüglich vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme

- Die Abfallbeseitigung ist durch die Grundstückseigentümer (Anschlusspflichtige) über die Stadt zu beantragen. Die Rest- und Biomüllabfallgefäße müssen käuflich erworben werden und bleiben im Eigentum des Anschlusspflichtigen. Es werden nur die von der Stadt zugelassenen Abfallgefäße entleert. Die für den Restabfall und Bioabfall vorgegebenen Abfallbehälter müssen mit einem Transponder - Chip versehen sein.
- Die Abfälle müssen in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verpackungsabfällen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen, Grünabfällen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restabfällen zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen bzw. zu überlassen:
 - Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
 - Altpapier ist über die regelmäßig stattfindenden Sammlungen der Verwertung zuzuführen,
 - Verpackungsabfälle aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. den gelben Wertstoffsack einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen gelben Abfallbehältern und -säcken zur Abholung bereitzustellen,
 - Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
 - Grünabfälle sind, soweit sie nicht in die Bioabfallgefäße eingefüllt werden können, gebündelt zur Abholung am Straßenrand oder in Straßennähe zur Abholung bereitzulegen,
 - Elektro- und Elektronikgeräte wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Herde und Öfen, Spülmaschinen, Altkühlergeräte, TV Geräte und Computermonitore usw. sind zu dem vom Entsorgungsunternehmens festgesetzten Abholtermin zur Abholung bereitzustellen.
 - Elektro- und Elektronikkleingeräte sind über die Schadstoffsammlungen einer Verwertung zuzuführen,
 - der verbleibende und nicht verwertbare Restabfall zur Beseitigung ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- 5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Befüllung der Behälter darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen. Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
- | | | |
|-------|-----------------|-------|
| - bei | 80 l Behältern: | 40 kg |
| - bei | 120 l Behältern | 48 kg |
| - bei | 240 l Behältern | 96 kg |
- (9) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 – 8 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältern kann die Stadt die Abfuhr solange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte von Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt bzw. veröffentlicht diese im Abfuhrplan der jeweiligen Ortschaft.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für die Aufnahme von Weiß-, Braun- und Grünglas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft sowohl für zwei benachbarte Grundstücke als auch Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer oder Wohnungsinhaber haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
1. Die Entleerung der grauen Abfallbehälter für Restmüll erfolgt im 2-Wochen-Rhythmus.
 2. Der braune Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit dem braunen Deckel für Bioabfälle wird im 3-Wochen-Rhythmus entleert. Von Mitte April bis Ende November eines jeden Jahres erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.
 3. Der gelbe Abfallbehälter bzw. der graue Abfallbehälter mit einem gelben Deckel und die gelben Wertstoffsäcke für Verpackungsabfälle werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 4. Die Sammlung von Altpapier erfolgt in regelmäßigen Abständen. Die Sammeltermine werden im jeweiligen Abfuhrplan des Ortsteiles bekannt gegeben.
 5. Elektrokleingeräte sind, soweit sie nicht zusammen mit den Elektrogroßgeräten abgefahren werden, zu den Terminen der Schadstoffsammlungen an den mobilen Sammelfahrzeugen abzugeben. Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr, an Verlegungstagen in der Zeit ab 05.00 Uhr. Aus betriebsnotwendigen Gründen können auch andere Entleerungszeiten zugelassen werden.
- (2) Die Abfuhrtage und Abfuhrbezirke sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und sind im Abfuhrkalender enthalten. Darüber hinaus gehende Verlegungen werden im Amtsblatt der Stadt Zulpich öffentlich bekannt gegeben.

§ 17 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Aufforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung auf Anforderung bei dem Entsorgungsunternehmer getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden dem Anschlusspflichtigen seitens des Entsorgers schriftlich mitgeteilt. Bei der Beantragung sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nach individueller Terminvorgabe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anforderung beim Entsorgungsunternehmen. Die Höchstzahl der Abfuhrten wird auf 4 Abfuhrten jährlich festgesetzt.
- (2) Als Sperrmüll gelten Gegenstände, die von ihrem Volumen und ihrem Gewicht her ohne Hilfsmittel von zwei Personen in das Sperrmüllfahrzeug

verladen und mit diesem abtransportiert werden können. Der Sperrmüll ist, soweit technisch möglich und für den Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer objektiv zumutbar, in einer zur Abfuhr geeigneten Weise zu zerlegen. Es dürfen an den zur Abfuhr bereitgestellten Teilen keine Schrauben und Nägel überstehen; Glas und Spiegel sind zu entfernen.

- (3) Zum Sperrmüll gehören insbesondere Einrichtungsgegenstände und Möbelstücke, sperrige Haushaltsgegenstände wie z.B. Teppiche, Kinderwagen sowie sperrige Garten- und Haushaltsarbeitsgeräte.

Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle aus baulichen Veränderungen (z.B. Decken- und Wandverkleidungen, Türen, Türzargen, Fenster, Fensterrahmen, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen
- Renovierungsabfälle (z.B. Tapeten, Farben)
- Bauschutt
- Mopeds, Motorräder, Autoteile und Altreifen
- Schadstoffhaltige Abfälle nach § 5
- Elektrogroßgeräte (separate Abfuhr) Elektronikkleingeräte (Schadstoffsammlungen)
- mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten, Kartons

Die vorstehende Ausschlussregelung gilt nicht, soweit im Rahmen kleinerer Renovierungs- oder Baumaßnahmen einmalig eine geringe Abfallmenge anfällt. Als geringe Menge gilt jeweils

- ein Fenster mit Rahmen, allerdings ohne Fensterglas
- ein Rollladen
- ein Türrahmen sowie ein Türblatt
- eine Toilettenschüssel
- ein Waschbecken
- ein Heizkörper
- eine Kleinmenge (ca. 0,25 cbm insgesamt) Holzlatten, Bretter und sonstige Holzteile, Gipskartonplatten, Teppichboden
- Zaunmaterial

Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll gehören.

- (4) Die Höchstmenge an Sperrmüll, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm. Die sperrigen Haushaltsabfälle sind rechtzeitig vor dem Abfuhrtermin in Fahrbahnnähe, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz gut erreichbar für das Sammelfahrzeug zu lagern, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten.

§ 18 Sperrige Grünabfälle

- (1) Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle) mit Ausnahme von Gras-/Rasenschnitt werden auf Anforderung der Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers, die an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter angeschlossen sind, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Sträucher- und Baumschnitt ist zu bündeln und darf eine Länge von ca. 1,50 m nicht überschreiten. Der Durchmesser des Gehölzes ist auf 10 cm bis 15 cm begrenzt.
- (3) Die sperrigen Grünabfälle sind rechtzeitig vor dem Abfuhrtermin in Fahrbahnnähe, z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt oder Garagenvorplatz gut erreichbar für das Sammelfahrzeug zu lagern, ohne dass Behinderungen für den Fußgänger- und Straßenverkehr auftreten. Die Höchstmenge an Grünabfall, die ein Haushalt an einem Abfuhrtag bereitstellen darf, beträgt maximal 5 cbm.

§ 19 Elektrogeräte

- (1) Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfolgt nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (2) Die getrennte Abfuhr von Elektro-Großgeräten, wie z.B. Computermonitoren, Drucker, Elektroherden, Elektrorasensmäher, Fernsehgeräten, Fotokopierern, Laptops, Mikrowellengeräten, Ölradiatoren, PCs, Staubsaugern, Waschmaschinen und Wäschetrocknern erfolgt auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers direkt beim Entsorgungsunternehmen. Bei der Beantragung sind Art und Menge anzugeben. Die Elektrogeräte sind getrennt von sperrigen Abfällen bereitzustellen.
- (3) Elektro-Kleingeräte, z.B. Bohrmaschinen, Bügeleisen, Eierkocher, Fax-Geräte, Haartrockner, Kaffeemaschinen, Mobiltelefone, Toaster und Videokameras werden im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen angenommen.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Zur Festlegung der Gefäßgröße hat der Grundstückseigentümer der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen zu melden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder durch eine von dieser ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.
- (6) Dass Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallzeuger /Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Zülpich erhoben.

§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 4);
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 7);
 3. andere, als die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfall benutzt (§ 10);
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfälle befüllt (§ 13 Abs. 4)
 5. Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 6 und 8 befüllt;

6. Depotcontainer außerhalb der in § 13 Abs. 11 genannten Zeiten in Anspruch nimmt;
7. sperrige Abfälle nicht entsprechend § 17 Abs. 2 zur Entsorgung bereitstellt;
8. den erstmaligen Anfall von Abfällen nicht unverzüglich meldet (§ 20);
9. angefallene Abfälle mit Ausnahme der in § 17 genannten sperrigen Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 23 Abs. 4)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19. Oktober 2006 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden von der Stadt Zülpich eingesammelt und befördert, soweit sie nicht verwertbar sind.

Die Abfallschlüssel-Nummern wurden übernommen aus der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- | | |
|----------|--|
| 02 01 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei |
| 02 01 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft |
| 02 01 99 | Abfälle a.n.g. (Futtermittelabfälle) |
| 02 02 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs |
| 02 02 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 03 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse |
| 02 03 03 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln |
| 02 03 04 | für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 05 | Abfälle aus der Milchverarbeitung |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 06 | Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 07 | Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) |
| 02 07 02 | Abfälle aus der Alkoholdestillation |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

- | | |
|----------|--|
| 03 01 | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln |
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen |
| 03 03 | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling |

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

- 04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a.n.g. (sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)
- 04 02 Abfälle aus der Textilindustrie
- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

- 07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 06 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
- 07 06 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus der Wachsackelherstellung)

08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

- 08 03 Abfälle aus HZVA von Druckfarben
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 09 01 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
- 10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen
- 10 11 03 Glasfaserabfall
- 10 11 12 Glasfaserabfall mit Ausnahme derjenigen, das unter 10 11 11 fällt
- 10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen

12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesamelter kommunaler Verpackungsabfälle)
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 02 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

- 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 02 Holz, Glas und Kunststoff
- 17 02 01 Holz
- 17 02 02 Glas
- 17 02 03 Kunststoff

- 17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

- 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

- 17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt

- 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

- 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

- 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

- 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen

- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

- 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

- 19 05 Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
- 19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost

- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.

- 19 08 01 Stieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände

- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen

- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 01 39 Kunststoffe

- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

- 20 03 Andere Siedlungsabfälle
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrtricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich

Herkunftsbereich:	Abfallart:	Entsorgungsgruppe:	
Wäsche- und Kleiderpflege	Waschmittel	Säuren/Laugen	
	Weichspüler	Lösemittel	
Wohnungspflege	Mottenschutzmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	
	Fleckenentferner	Lösemittel	
	Imprägnierungsmittel	Lösemittel	
	Putz- und Reinigungsmittel für Böden und Möbel usw.	Lösemittel	
	WC- Reiniger	Säuren/Laugen	
	Abflussreiniger	Säuren/Laugen	
	Fleckenentferner	Lösemittel	
	Kalkentferner	Säuren/Laugen	
	Desinfektionsmittel	Lösemittel	
	Geschirrpflege	Geschirrspülmittel	Lösemittel
Metall- und Silberputzmittel		Säuren/Laugen	
Gesundheitspflege	Medikamente	Altmedikamente	
	Kosmetika	Altmedikamente	
	Mundpflegemittel	Altmedikamente	
Auto	Rostschutzmittel	Säuren/Laugen	
	Farbe	Farben/Lacke	
	Autopflegemittel	Lösemittel	
	Autobatterien	Batterien	
Freizeitbereich/Garten	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	
	Holzschutzmittel	Lösemittel	
	Düngemittel	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	
Do-it-yourself-Bereich	Farben	Farben/Lacke	
	Lacke	Farben/Lacke	
	Lösemittel	Lösemittel	
	Klebstoff	Farben/Lacke	
	Holzschutzmittel	Lösemittel	
	Restentleerte PU-Schaumdosen	PU- Schaumdosen	
Hobbybereich	Fotochemikalien und sonstige Hobbychemikalien	Säuren/ Laugen Laborchemikalien	
	Batterien	Batterien	
Sonstige Problemabfälle aus Haushaltungen	Leuchtstoffröhren	Leuchtstoffröhren	
	Elektrokleingeräte	Elektronikschrott	
	Kondensatoren	Kondensatoren	
	verunreinigte Heizöle	verunreinigte Heizöle	
	Quecksilberabfälle	Quecksilber	
	Frittierfette und Pflanzenöle	Speiseöle, Fette	

Ausgenommen sind Feuerwerkskörper, Munition und Sprengstoffe.

Die Sonderabfälle dürfen grundsätzlich nur in den Originalverpackungen und -gefäßen angeliefert werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen

vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S.687) und der §§ 5 ff. Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (GV.NW. S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.863), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben (Abfallentsorgungsgebühren). Zur städtischen Abfallentsorgung zählt auch das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch Dritte im Auftrag der Stadt mit Ausnahme von Verpackungsabfällen gemäß § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich (Abfallentsorgungssatzung). Die Gebühren dienen der Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung als auch der Kosten für die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters. Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen Abfallablagerungen, für die Information und die Beratung der privaten Haushalte sowie die Aufstellung, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

80 l Behälter für Einzelpersonenhaushalte	78,00 EURO,
80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte	124,00 EURO,
120 l Behälter	186,00 EURO,
240 l Behälter	372,00 EURO.

(2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr für den 80 l Behälter je Leerung von 3,60 EURO, für den 120 l Behälter je Leerung von 5,10 EURO, für den 240 l Behälter je Leerung von 9,40 EURO erhoben.

(3) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die wöchentliche Entleerungen in Höhe von 3.440,30 EURO jährlich zu zahlen.

(4) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Biotonnen betragen für jede weitere 80 l Biotonne 25,00 EURO jährlich, für jede weitere 120 l Biotonne 37,00 EURO jährlich, für jede weitere 240 l Biotonne 74,00 EURO jährlich.

(5) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 240 l, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.

(6) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ermäßigen sich die unter Abs. 1 genannten Gebühren

bei 80 l Behälter für Einzelpersonenhaushalte	auf 62,00 EURO,
bei 80 l Behälter ab 2 Personenhaushalte	auf 99,00 EURO,
bei 120 l Behälter	auf 149,00 EURO,
bei 240 l Behälter	auf 298,00 EURO.

(7) Die Gebühr für einen 50 l Abfallsack (Windelsack) nach § 10 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung beträgt 2,00 EURO.

(8) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für

den 70 l Restabfallsack	5,00 EURO,
den 70 l Bioabfallsack	3,00 EURO.

(9) Die Gebühr für die Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung für die Abgabe von Abfällen beträgt 5,00 EURO.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung aufhört.

(2) Im Falle der Änderungen der Behältergröße erfolgt die Gebührenanpassung mit dem Ersten des auf den Zeitpunkt der Änderungen folgenden Monats.

(3) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes wird die Restmüllgebühr als Vorausleistung entsprechend § 4 Abs. 3 zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch andere Angaben enthalten kann. Sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen jeweils Gebühren in Höhe eines Viertel der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt wurde, gerichtet.
- (3) Für die zugelassenen Restabfallbehälter werden für die erstmalige Festsetzung der Leerungsgebühren Voraussetzungen auf der Basis einer Leerung im vierwöchentlichen Turnus je Gefäßart pro Jahr erhoben. Bei Neuanschluss wird die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Entleerungshäufigkeit auf die verbleibenden Monate des Jahres mit mindestens einer Leerung im vierwöchentlichen Turnus berechnet.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 unter Anrechnung der Vorausleistungen die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig mit dem Vorauszahlungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.
- (5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenpflichtige. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige solange, bis der Wechsel der Stadt bekannt gegeben wird.
- (6) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.11.2005 und 26.02.2010

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung - §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), - §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 72,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 108,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 588,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 882,00 € je Hund. |

Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind in jedem Fall

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

§ 3 Steuerbefreiung

Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter vom Tierheim Mechernich-Burgfey oder vom Tierschutz Bad Münster e.V. übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für zwei Jahre, vom Tag der Übernahme des Hundes an gerechnet.

Wird aus dem Tierheim Mechernich-Burgfey oder vom Tierschutz Bad Münster e.V. ein Hund übernommen, der zum Zeitpunkt der Übernahme zehn Jahre oder älter ist, gilt die Steuerbefreiung unbefristet.

Artikel III

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Zülpich Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2012

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666), §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712) hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Zülpich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-,
 4. Sex- und Erotikmessen,
 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
 6. das Halten und die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend

zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Zülpich vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Zülpich auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Zülpich innerhalb von 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich, bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Zülpich den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Berücksichtigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Zülpich kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Zülpich spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich, bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats, abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Zülpich kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Zülpich kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7 Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobene Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Zülpich spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich, bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats, abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Zülpich kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstellgeld und Fehlgeld. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Gerätes nach Ablauf eines Kalendervierteljahres beträgt die Steuer 0,00 Euro. Negative Einspielergebnisse werden nicht mit anderen Geräten bzw. anderen Berechnungszeiträumen verrechnet.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
 - c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung von Apparaten vor deren Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate am Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Zülpich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 und 5 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Zülpich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Zülpich ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuer-schuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Zülpich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Falls die Stadt Zülpich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Zülpich ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 -in der aktuell geltenden Fassung- handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1 Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1 Vorlage von Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2 Hinweise auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3 Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4 Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2 Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 2 Erklärung der Roheinnahmen
8. § 8 Abs. 5 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes
9. § 9 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3 Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3 Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15 Inkrafttreten

Die Vergütungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. Satzung vom 19.12.2012 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich (Feuerwehrsatzung)

vom 14.12.2007

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW. S.436) und § 41 des Gesetzes über den Feuer-schutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW. S.122/SGV.NRW.213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S.765, 793), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zülpich (Feuerwehrsatzung) vom 14.12.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Satz 3 wird neu eingefügt:
Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:
..., wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.

§ 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:
... beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt erweitert:
Wobei der 1. und 2. Fehlalarm nicht berechnet werden.

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 wird neu eingefügt:
Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

Artikel III

§ 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzviertelstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 4 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 21,55 Euro berechnet.

§ 4 Abs. 7 wird neu eingefügt:
Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbereich berechnet.

Artikel IV

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
... und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus.

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzviertelstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Artikel V

§ 6a wird neu eingefügt: Inanspruchnahme privater Unternehmen
Abs. 1: Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Abs. 2: Die bei der Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen entstandenen Kosten werden durch die Stadt Zülpich in tatsächlicher Höhe zurückgefordert.

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Zülpich, 19.12.2012

Der Bürgermeister
Albert Bergmann

Wasserleitungszweckverband Gödersheim

I

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.11.2012 den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 5.875.131,09 € und einem Jahresfehlbetrag von 20.583,35 € festgestellt. Der Jahresverlust wird mit dem Verlustvortrag aus 2010 mit 44.332,78 € verrechnet und ergibt einen Bilanzverlust von 64.916,13 €, er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

II

-GPA NRW-
-Herne-

Herne, 03.12.2012

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH,
Koblenz,**

bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.08.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Wasserwerkes des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim
Nideggen (Kreis Düren)**

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 und 3 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, und nach den Vorschriften der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.12.2012

GPA NRW

Im Auftrag

Manuela Gebendorfer DS

III

Hinweis

Der Jahresabschluss inkl. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang kann im Internet unter www.neffeltal.de oder im Verwaltungs- und Betriebsgebäude, Seelenpfad 1, 52391 Vettweiß, während der Dienstzeiten von montags bis donnerstags, von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Prüfungsvermerk sowie der Hinweis hierzu werden gem. § 26 Abs. 3 EigVO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang werden im Internet unter www.neffeltal.de veröffentlicht.

Vettweiß, den 13.12.2012

Göckemeyer
Verbandsvorsteherin

Wasserleitungszweckverband Gödersheim

I

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.11.2012 den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 5.920.677,67 € und einem Jahresüberschuss von 21.922,03 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag aus 2009 mit 70.653,17 € verrechnet und ergibt einen Bilanzverlust von 48.731,14 € er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

II

-GPA NRW-
-Herne-

Herne, 03.12.2012

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH,
Koblenz,**

bedient.

Diese hat mit Datum vom 10.06.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Wasserwerkes des Wasserleitungszweckverbandes Gödersheim
Nideggen (Kreis Düren)**

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 Abs. 1 und 3 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, und nach den Vorschriften der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:
Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernom-

men. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.12.2012

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag

Manuela Gebendorfer DS

III Hinweis

Der Jahresabschluss inkl. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang kann im Internet unter www.neffeltal.de oder im Verwaltungs- und Betriebsgebäude, Seelenpfad 1, 52391 Vettweiß, während der Dienstzeiten von montags bis donnerstags, von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Prüfungsvermerk sowie der Hinweis hierzu werden gem. § 26 Abs. 3 EigVO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang werden im Internet unter www.neffeltal.de veröffentlicht.

Vettweiß, den 13.12.2012

Göckemeyer

Verbandsvorsteherin

gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird in der Zeit von

Montag, den 28.01.2013 bis einschl. Freitag, den 01.03.2013

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Während der vorgenannten Zeit besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ferner besteht die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen. Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Zülpich, den 10.01.2013

Albert Bergmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

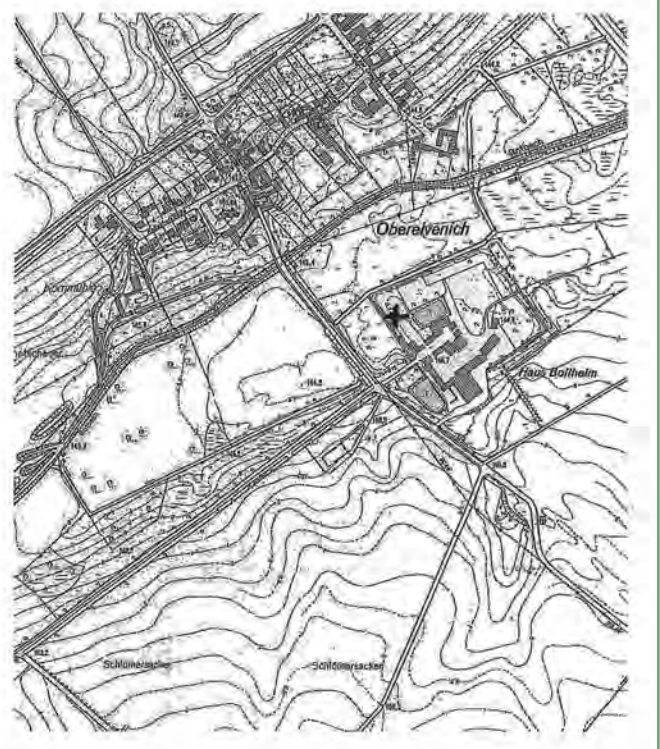
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Zülpich „Kirchengebäude Haus Bollheim“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Kirchengebäude Haus Bollheim“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Vorentwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 und die Beteili-

Geplanter Standort Kirchengebäude



Restaurant · Bar · Bundeskegelbahn · Gesellschaftsraum

FEIERN SIE BEI UNS!

FAMILIENFEST
(EGAL WAS ES ZU FEIERN GILT) U.A.
KINDERKOMMUNION
KONFIRMATION

Jetzt schon reservieren, denn noch haben Sie Terminwahlmöglichkeiten! Auch auf der **KEGELBAHN** sind derzeit noch **TERMINE FREI!**

Wir bedienen Sie/Dich gerne auch **außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten.**
Ab 10 Personen CATERING,
wann immer es Ihnen/Dir paßt.

Wir sind für Sie da:	Wenn Sie Fragen oder Reservierungswünsche haben, bitte melden Sie sich:
Di – Do 17.00 – 22.30 Uhr	Telefon: 02252/5286973
Fr 17.00 – 01.00 Uhr	info@rotbachklause.de
Sa 11.00 – 01.00 Uhr	
So 10.00 – 22.30 Uhr	
Mo Ruhetag	

www.rotbachklause.de · Besuchen Sie uns auf Facebook.
Kommerner Str. 46 · 53909 Zülpich-Sinzenich

Dringend
zuverlässige/r
Zustellerin/Zusteller für
Zülpich-Juntersdorf
gesucht!

Telefonische Anfragen unter Tel. 0 24 21/95 24 79-2



Dringend
zuverlässige/r
Zustellerin/Zusteller für
Zülpich-Schwerfen
gesucht!

Telefonische Anfragen unter Tel. 0 24 21/95 24 79-2



**Wir machen
Ihre Angelegenheiten
zu unseren Anliegen!**



Kanzlei Dr. Diedrich

**Rechtsanwalt
Dr. Karl-Theodor Diedrich
Brabenderstr. 3
53909 Zülpich**

**Termine nach Vereinbarung
Telefon: 02252 - 952800/01
E-Mail: info@dr-diedrich.com
www.kanzlei-diedrich.de**

Der Bürgermeister informiert

Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

Grundbesitzabgabenbescheid 2013

Ende Januar 2013 erhalten Sie Ihren Jahresbescheid 2013 für Grundbesitzabgaben. Mit diesem Bescheid wird u.a. die **Niederschlagswassergebühr** auf der Grundlage der Aktualisierung der Flächendaten in 2012 erhoben. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012, gültig ab dem 01.01.2013, wird die Niederschlagswassergebühr **m²-genau** abgerechnet. Die bislang praktizierte Veranlagung nach Kategorien entfällt damit.

Die Stadt Zülpich erhebt bereits seit dem Jahr 2001 eine getrennte Abwassergebühr. Zur Aktualisierung der Veranlagungsgrundlage und somit zur Verbesserung der Gebührengerechtigkeit für alle Gebührenzahler, wurde im Frühjahr 2012 eine erneute Erhebung durchgeführt. Auf der Basis eines Bildmessflugs wurde zur Ermittlung der bebauten und versiegelten Flächen eine photogrammetrische Auswertung der Luftbilder vorgenommen. Die dabei ermittelten Flächen wurden in einem Lageplan dargestellt. Die Grundstückseigentümer bzw. Bevollmächtigte wurden gebeten, die ermittelten Angaben zu überprüfen, evtl. Änderungen einzuarbeiten und eine Ausfertigung des Fragebogens an die Stadt Zülpich zurückzusenden. Ist bislang keine Antwort bei der Stadt eingegangen, wird daher davon ausgegangen, dass die ermittelten Flächen in die öffentliche Kanalisation entwässern und als Veranlagungsgrundlage zugrunde gelegt werden können.

Sofern Sie bisher keine Rückmeldung von der Stadt erhalten haben, werden Ihre Korrekturen zunächst für die Jahresveranlagung berücksichtigt. Sollte die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr 2013 aus Ihrer Sicht trotzdem fehlerhaft sein bitte ich Sie, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten, vor Erhebung einer Klage schriftlich oder persönlich zunächst mit Frau Bausch, Servicebüro für Steuern und Abgaben, in Verbindung zu setzen.

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr, Do. zusätzlich 14.00 - 17.30 Uhr, Zimmer 107 I. OG, Tel. 02252/52 285

Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass Einwendungen zeitnah innerhalb der Klagefrist bearbeitet werden können. Daher sichert Ihnen die Stadt Zülpich verbindlich zu, Ihre Angaben zur Niederschlagswassergebühr zu überprüfen und Sie über das Ergebnis mit einem neuen Bescheid zu informieren. Erweisen sich Ihre Einwände als zutreffend, erhalten Sie einen Änderungsbescheid. Kann Ihren Einwänden nicht entsprochen werden, ergeht ein förmlicher Zweitbescheid, der Ihnen wieder die Möglichkeit zur Klageerhebung mit einer neuen Klagefrist eröffnet.

Darüber hinaus behält die Stadt Zülpich sich vor, weiterhin Überprüfungen vor Ort vorzunehmen und ggfs. erforderliche Maßnahmen anzuordnen. Die Veranlagung der Niederschlagswassergebühr auf der Grundlage Ihrer Angaben ist nicht gleichzusetzen mit der Anerkennung oder Genehmigung der Ordnungsmäßigkeit der dargestellten Entwässerungssituation.

Änderung für die Veranlagung der Klärschlammgebühren:

Die Erhebung von Klärschlammgebühren für die Entsorgung von privaten häuslichen Kleinkläranlagen (Fäkalgruben) erfolgte bisher nach dem Frischwasserverbrauchsmaßstab. Um ein höheres Maß an Gebührengerechtigkeit zu erzielen hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung vom 18.12.2012 mit der 4. Änderung der Klärschlammsatzung, gültig ab 01.01.2013, die Veranlagung für die

Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dahingehend geändert, dass, wie überwiegend in NRW und auch in unseren Nachbarkommunen angewandt, die entsorgten Klärschlämme nach dem Verursacherprinzip, also der entsorgten Schlammmenge, per Einzelbescheid veranlagt werden. **Damit ist die Position „Klärschlamm“ nur noch für die Abrechnungsperiode 2012 auf dem Bescheid vorhanden. Es werden ab 2013 keine Vorauszahlungen mehr für die Klärschlammgebühren festgesetzt.**

Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern/Ablauf der Ruhezeit von Reihengräbern

Im Rahmen der ständigen Überprüfung von Nutzungszeiträumen an Wahl- und Reihengräbern weist die Stadt Zülpich die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich auf den Ablauf des Nutzungsrechts hin. In vielen Fällen ist es jedoch so, dass ein Nutzungsrecht nicht mehr zu ermitteln ist. Daher erfolgt eine öffentliche Benachrichtigung an der Grabstelle selber durch die Anbringung eines Aufklebers. Da aber auch dies nicht immer zum Erfolg führt, weist die Friedhofsverwaltung gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung durch öffentliche Bekanntmachung nochmals auf den Ablauf des Nutzungsrechts an folgenden Wahlgrabstätten hin:

Friedhof:	Grabstätte:
Lövenich:	Bruno Tiegs, NT, Reihe 2, Nr. 2
Niederelvenich:	Grete Potthast, Reihe 5, Nr. 5
Zülpich:	Doppelgrab Balduin, Teil A, Feld 2, Nr. 44
	Ewald Elbers, Teil D, Reihe 3, Nr. 18

Bei Wahlgräbern besteht gemäß der v.g. Satzung grundsätzlich die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern bzw. wieder zu erwerben. Die Verlängerung oder der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte und für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren möglich. Bezüglich der vorgenannten Grabstätten bittet die Friedhofsverwaltung diejenigen, die sich für die Pflege der Grabstätte oder als deren Besitzer am Nutzungsrecht verantwortlich zeigen, innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung bei den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Ebenso wird gemäß § 13 Absatz 4 der Friedhofssatzung auf den Ablauf der Ruhezeit bei folgenden **Reihengräbern** hingewiesen:

Friedhof:	Grabstätte:
Schwerfen:	Anna Scholl, Teil B, Reihenfild, Nr. 17
	Einzelgrab, unbekannt, mit altem Denkmal, Teil A neben der Kirche

Um auf unseren Friedhöfen die notwendige Neuanlegung von Reihengrabstätten zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass diese Reihengräber vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden.

Sofern sich innerhalb der vorgenannten vier Wochen nach dieser Veröffentlichung niemand meldet, werden die aufgeführten Wahl- und Reihengräber eingeebnet.

Nutzungsrecht an Grabstätten/ Zuständigkeit für Grabstätten

Im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung des Friedhofkatasters kommt es vor, dass aufgrund eines Wohnungswechsels oder anderer persönlicher Veränderungen ein Nutzungsrecht oder eine Zuständigkeit für eine Grabstätte nicht zu ermitteln ist.

Vor diesem Hintergrund werden die Nutzungsberechtigten oder Personen, die sich für die Unterhaltung der Grabstätten

Johann Müller
Friedhof Sinzenich, Erweiterungsteil, Reihenfild, Nr. 3
Ablauf des Nutzungsrechts: 07.03.2014

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11, www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.300 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.



Mischa Emons
Maler- & Lackierermeister

Auf der Komm 30
52385 Nideggen-Berg

Telefon: 0 24 27/90 91 33
Telefax: 0 24 27/90 91 34
Mobil 01 77/5 60 52 07
01 77/3 25 59 79

E-Mail: mail@malermeister-emons.de - www.malermeister-emons.de

Katharina Müller
Friedhof Sinzenich, Erweiterungsteil, Reihensfeld, Nr. 6
Ablauf des Nutzungsrechts: 30.12.2015

verantwortlich zeigen, gebeten, bis zum 18.02.2013 bei den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung vorzusprechen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

Frau Wolf, Telefon: 02252/52-300

Herr Plum, Telefon: 02252/52-238

Ihr Servicebüro für Steuern und Gebühren - Friedhofsverwaltung-

Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

Bereich Abfallentsorgung

Müllabfuhr bei extremen Winterverhältnissen

Unvergessen bleibt der heftig Wintereinbruch in der Weihnachtswoche des Jahres 2010 mit Eisregen und enorm starken Schneefällen. Deutschlandweit herrschten teilweise chaotische Zustände auf zahlreichen Straßen.

Auch im Stadtgebiet Zülpich mussten sich die Grundstückseigentümer und Autofahrer mit den widrigen Grundstücks- und Straßenverhältnissen auseinandersetzen.

Neben den Verpflichtungen zum Schneeräumen auf den Gehwegen und teilweise den Straßen stellte sich bei dieser Schneemasse die Frage, wohin mit der enormen Menge Schnee. Neben der zugelassenen Ablagerung der Schneemassen am Straßenrand war auch immer wieder zu beobachten, dass viele Grundstückseigentümer den Schnee verbotenerweise wieder zurück auf die Straße warfen.

Diese Handlungsweise und der strenge Winter führten unter anderem dazu, dass vielerorts die Müllabfuhr nicht mehr in gewohntem Maße durchgeführt werden konnte. Das extreme Schneechaos erschwerte die Müllabfuhr erheblich. Einige Straßenzüge des Zülpicher Stadtgebietes waren sogar überhaupt nicht erreichbar, da diese Straßen teilweise vereist waren und dort wo sie geräumt waren, parkende Autos die Durchfahrt unmöglich machten.

Bei normalen Straßenverhältnissen befahren die Müllfahrzeuge die Straßen teilweise rückwärts, um an die Mülltonnen zu gelangen. Dies ist bei extrem winterlichen Verhältnissen nicht möglich. Darüber hinaus ist immer wieder zu beobachten, dass die Müllbehälter hinter aufgeschütteten Schneehaufen stehen und von daher gar nicht zugänglich sind. In engen Straßen leisten die Fahrer oft Millimeterarbeit um an Hindernissen wie zum Beispiel parkenden Autos, Bäumen und dergleichen vorbei zu fahren. Es dürfte einsehbar sein, dass dies bei den im beladenen Zustand nicht selten 30 Tonnen wiegenden Fahrzeugen nicht immer einfach ist.

Weil nicht vorhersehbar ist, wie sich der jetzige Winter weiter entwickelt, hat die Verwaltung mit dem Entsorgungsunternehmen wieder nach Lösungen gesucht, auch zukünftig in Extremsituationen die Probleme bei der Abfallbeseitigung möglichst einzuschränken. Hierzu bieten sich derzeit nur zwei Alternativen an: Zum ersten können dort, wo die Abfuhr aus den dargestellten Gründen nicht möglich ist, **bei der nachfolgenden Abfuhr neutrale Abfallsäcke für den Restmüll und bei der Biomüllabfuhr neutrale Papiersäcke oder Kartons mit Bioabfall dazugestellt werden.** Die Entsorgung dieser Abfallsäcke oder Kartons ist mit dem Entsorger abgesprochen und sichergestellt. Bitte stellen Sie die Säcke oder Kartons jedoch erst am Vorabend des Abfuhrtages zur Entsorgung bereit.

Zum zweiten besteht zumindest grundsätzlich die Möglichkeit, dass die betroffenen Anwohner von temporär nicht befahrbaren Straßen ihre **Müllgefäße bis zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Straße bringen.** Eine nach Ortschaften gegliederte Auflistung der Straßen, in denen Winterdienst durchgeführt wird und die von daher für Müllfahrzeuge befahrbar sein sollten (sofern nicht besondere Umstände auch hier eine Befahrbarkeit unmöglich machen), ist nachfolgend abgedruckt. Es ist klar, dass diese Möglichkeit in vielen Fällen angesichts der zu überbrückenden Distanz leider nur eine theoretische Option sein kann.

Auch der Verwaltung ist sehr daran gelegen, die Abfallbeseitigung reibungslos und für alle Bürger zufrieden stellend durchzuführen. Bitte haben Sie jedoch Verständnis, dass bei extremen Winterverhältnissen auch schon einmal die Müllabfuhr ausfallen kann. Bedienen Sie sich in diesem Fall einer der vorgeschlagenen Alternativen.

Für Rückfragen zur Abfallbeseitigung sowie zur Straßenreinigung und zum Winterdienst steht Ihnen der zuständige Sachbearbeiter, Herr Plum, während den allgemeinen Dienstzeiten persönlich im Rathaus, Markt 21, Zimmer 106 oder telefonisch unter der Rufnummer 52 238 zur Verfügung.

Der Winterdienst wird in folgenden Straßen durchgeführt:

Bessenich

Dürener Straße
Im Kirchfeldchen
Kreuzstraße
Schützenstraße

Bürvenich-Eppenich

Am Heidenfeld
Eldernstraße (ab Lohgasse um das Schulgrundstück und von Eppenicher Straße bis Langendorfer Straße)

Eppenicher Straße
Kellergasse
Langendorfer Straße (nur entlang der Schule)
Lohgasse

Mechnicher Straße
Stephanusstraße (ab Haus Lebenshilfe bis Am Heidenfeld)

Waldstraße
Heimbacher Straße (ab Ortseingang aus Richtung Wollersheim bis Ortsausgang Richtung Bürvenich)

Dürscheven

Bendenstraße
Heerstraße

Enzen

Albert-Schweitzer-Straße
Burgstraße
Firmenicher Straße
Theudebertstraße

Füssenich

Brüsseler Straße
Jülicher Straße (von St.-Nikolaus-Straße bis Kindergarten)
St.-Nikolaus-Straße

Geich

Aachener Straße
Veilchenstraße

Hoven-Floren

Am Wassersportsee (Luxemburger Str. bis Einfahrt Altenheim St. Elisabeth)
Bürvenicher Straße (von Nidegger Straße bis Hermann-Josef-Straße)
Hermann-Josef-Straße (von Nidegger Straße bis Bürvenicher Straße)

Juntersdorfer Straße
Luxemburger Straße
Neuer Weg
Nidegger Straße (aus Richtung Zülpich kommend bis Kreuzung Krankenhaus Marienborn)

Jubel - Trubel - Heiterkeit

An allen Karnevalstagen
ab 11.00 Uhr durchgehend geöffnet!

Karnevalsdienstag
& Aschermittwoch
ab 18.00 Uhr unser traditionelles



Fischessen

Wir freuen uns
über Ihre rechtzeitige Tischreservierung!

Gasthaus En d'r Kurv

Philipp-Orth-Straße 26 · Zülpich-Nemmenich
Telefon (0 22 52) 73 54

Füssenicher Weg Gertrudisstraße Hovener Straße Pfarrer-Wachten-Straße	Juntersdorf	Auf den Steinen Bergstraße Eulenberg Falkenweg Finkenweg Moselstraße Rheinstraße Ringstraße Ruckau	(von Rheinstraße bis Grundstück Nordeifelwerkstätten) (von Am Holzweg bis Falkenweg) (von Eulenberg bis Finkenweg)
Eifelstraße Schulstraße	Langendorf		
Am Sandberg Enzener Straße Hallstattweg Im Tiergarten Ülpenicher Weg von-Colyn-Straße von-Keuperberg-Straße	Linzenich (von Ülpenicher Weg bis von-Colyn-Straße) (von Ülpenicher Weg bis von-Colyn-Straße) (von Enzener Straße bis Am Sandberg)	Borner Straße Gladbacher Straße Sievernicher Straße Trierer Straße	(von Trierer Straße bis Sievernicher Straße) (von Trierer Straße bis Gladbacher Straße)
Am Wehr Prälat-Franken-Straße (linksseitig des Rotbaches) Urbanusstraße	Lövenich	Am Kreisbahnhof Am Wachbaum Frankfurter Straße Friedhofstraße Frohngasse Jahnstraße Lommersumer Straße Mülheimer Straße Niederberger Straße	Weiler in der Ebene (nur Gefällestr. (von Mülheimer Straße bis Straße In der Höhle)) (von Mülheimer Straße bis Gärtnerei) (von Mülheimer Straße bis Rotbach) (von Mülheimer Straße bis Spielplatz einschl. Stichweg)
Alter Weg Severinusstraße (von K 30 bis Sinzenicher Straße) Sinzenicher Straße	Merzenich		Wichterich - Mülheim
Kesselstraße Marienstraße Pützstraße Talstraße Wichtericher Straße Wilhelm-Falkenberg-Str. (ab Wichtericher Straße bis Marienstraße)	Niederelvenich (von Wichtericher Straße bis Pützstraße) (ab Talstraße bis Kesselstraße) (ab Wichtericher Straße bis Pützstraße)	Alemannenstraße Am Meilenstein Am Ziegelbruch An der Industriebahn Bachsteinweg Bachstraße Bergheimer Straße Blatzheimer Straße Blayer Straße Bonner Straße Brabenderstraße Brauersgasse Dreikönigenstraße Düsseldorfer Straße Frankengraben Gardeplatz Gasthausberg Geicher Gasse Golzheimer Straße Gottsberg Guinbertstraße Im Wingert Industriestraße Josef-Peiffer-Platz Juhlgasse Käsmarkt Kettenweg Kölnstraße Langer Rehn Markt Martinstraße Mühlenberg Münsterstraße Nemmenicher Straße Nideggener Straße Normannengasse Römerallee Schießbahn Schumacherstraße Von-Lutzenberger-Straße Weierstraße	(ohne Zuwegung zu den Häusern Nr. 1 und 24 – 24 c) (ohne Stichstraßen) (von Römerallee bis Hochstadenstraße) (von Frankengraben bis Nemmenicher Straße)
Bruchstraße Dechant-Zangs-Straße Lüssem Lüssemer Straße Philipp-Orth-Straße	Nemmenich-Lüssem (ohne Stichweg zwischen Bruchstr. und Philipp-Orth-Str.) (ohne Stichstraße zu den Häusern - Nr. 52 – 56 A)		Zülpich
Bollheimer Straße Kellerhofstraße	Oberelvenich (von L 162 bis Kellerhofstraße) (von L 162 bis Bollheimer Straße)		
Auf m Hagedorn Oberelvenicher Straße Prälat-Lessenich-Straße Vogelsangstraße	Rövenich (von Oberelvenicher Straße bis Prälat-Lessenich-Straße)		
Alte Bachstraße An der Gülchsburg Beuelsstraße Floisdorfer Straße Giersberg Hornstraße Im Meisenbusch Neustraße Pfarrer-Krumscheidt-Straße Provinzialstraße Schwerfener Hauptstr.	Schwerfen – Virnich - Irnich (von Alte Bachstraße bis B 477) (ab Weststraße bis Floisdorfer Straße) (von Virnicher Straße bis Zum Kiesel sowie von Hornstraße bis Floisdorfer Straße)		
Udelsgasse Virnich Virnicher Straße Weststraße Zum Kiesel Zur Talmühle	(Ortslage) (von Udelsgasse bis Straße Am Schützenhaus)		
Gartenstraße Kirchstraße Klostergarten Linzenicher Straße Lövenicher Straße Merzenicher Straße Mühlenhostert St.-Florian-Straße Kommerner Straße	Sinzenich (ohne Stichweg zu den Häusern Nr. 6a – 6d) (von Gartenstraße bis Kindergarten) (ohne Stichweg zum Musikheim) (ohne Stichwege zu den Häusern Nr. 8 – 14 und 22 – 32) (von Kommerner Straße bis Umbach)		
Am Holzweg	Ülpenich (von Eulenberg bis Finkenweg einschl. Verbindungsweg zwischen Am Holzweg und Moselstraße)		

Rentenberatung

in Zülpich am 24. und 28. Januar 2013

An den o. g. Terminen findet turnusmäßig (4. Donnerstag im Monat) die Rentenberatung statt.

Ein kompetenter Rentenberater steht Ihnen in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Rathaus zur Verfügung. Die Termine am Nachmittag können nur nach Terminabsprache wahrgenommen werden.

Der Raum ist ausgeschildert.

Bringen Sie bitte den Personalausweis mit! Sollte für einen Dritten eine Beratung gewünscht werden, ist eine Vollmacht erforderlich.

Für Terminabsprachen und weitere Fragen steht Ihnen die Rentenstelle (Herr Stollenwerk, Tel. 52-204) zur Verfügung.

Nutzen Sie diesen kostenlosen Beratungsservice!

Ihre Rentenstelle der Stadt Zülpich

Besuchszeiten an den Karnevalstagen 2013 bei der Stadtverwaltung Zülpich

Die Büros der Stadtverwaltung Zülpich sind an den Karnevalstagen für das Publikum wie folgt geöffnet:

Weiberfastnacht, 07.02.2013, von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Die Stadtkasse hält am Mittwoch, 06.02.2013, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Kasse für den Barzahlungsverkehr geöffnet.

An Weiberfastnacht bleibt die Barkasse geschlossen.

Rosenmontag, 11.02.2013, ist die Verwaltung geschlossen

Karnevalsdienstag, 12.02.2013, sind die Büros einschließlich des Bürgerbüros nur vormittags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

Sprechtage des Bürgermeisters

Als Bürgermeister der Stadt Zülpich ist es mir ein persönliches Anliegen, für die Bürgerinnen und Bürger stets ein offenes Ohr zu haben. Daher werden in regelmäßigen Abständen Sprechstunden durchgeführt, in denen Sie sich mit Ihren Ideen, Wünschen und Anliegen direkt an mich wenden können.

Mein nächster Sprechtag findet statt am **Donnerstag, den 14. Februar 2013, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus in Zülpich, Zimmer 132, 1. Etage im Altbau.**

Wenn Sie den Bürgermeistersprechtag in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich bereits vorher telefonisch im Vorzimmer des Bürgermeisters, Markt 21, (Altbau, I. Etage), bei Frau Havenith, Telefon 52-211, anmelden. Erfahrungsgemäß sind die Bürgermeistersprechstunden gut besucht. Um die Gesprächszeit optimal nutzen zu können, ist es sinnvoll, bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren.

Ihr

Albert Bergmann
Bürgermeister

ACHTUNG!!! TERMINE AMTSBLATT 2013

Wichtig für alle Schulen, Vereine und sonstige Institutionen

Gerne nehmen wir Ihre Mitteilungen in das Amtsblatt der Stadt Zülpich auf. Wir möchten Sie jedoch bitten, bis zum jeweiligen Redaktionsschluss Ihre Unterlagen bei der u.a. Adresse einzureichen. Der **Redaktionsschluss** ist jetzt immer **dienstags** (statt wie bisher mittwochs). Unterlagen die nach diesem Termin eingehen, können leider keine Berücksichtigung finden und werden, falls möglich, für die nachfolgende Ausgabe verwendet.

Damit Ihre Berichte optimal verarbeitet werden können bitten wir Sie, Ihre Texte in Datei-Form (**Microsoft Word oder PDF-Format**) zu senden.

Fotos können nur in digitaler Form berücksichtigt werden, diese müssen im Dateiformat jpg beigefügt sein. Es wird gebeten, Fotos, die in einer **Word-Datei** eingebettet sind, nochmals gesondert als **JPG-Datei** beizufügen. Diese Datei können Sie per **E-Mail** an die Stadtverwaltung senden, wobei die Gesamtgröße der E-Mail nicht über **4 MB** liegen darf. Ansonsten bitten wir Sie, Ihre Informationen in getrennten Mails uns zuzuleiten.

Die Redaktion behält sich für den Abdruck die Auswahl der jeweiligen Berichte und Termine vor.

Ihre Mitteilungen können zu den unten angegebenen Terminen eingesandt oder abgegeben werden: Stadtverwaltung Zülpich, Frau Havenith, Zimmer 132, Telefon: 02252 / 52 - 211, E-Mail: amtsblatt@stadt-zuelpich.de

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
08.01.2013	18.01.2013
05.02.2013	15.02.2013
05.03.2013	15.03.2013
02.04.2013	12.04.2013
07.05.2013	17.05.2013
28.05.2013	07.06.2013
02.07.2013	12.07.2013
06.08.2013	16.08.2013
17.09.2013	27.09.2013
22.10.2013	31.10.2013
12.11.2013	22.11.2013
10.12.2013	20.12.2013

Änderungen vorbehalten!!!

Ihr kompetenter Partner für EDV & Netzwerklösungen

- Client/Server-Systeme
- Internet/Intranet
- WLAN-Systeme
- Hardware-/Softwarevertrieb
- Lokale Netzwerke
- Messaging- & Fax-Lösungen
- Telekommunikation
- Kundenspez. Einrichtungen
- Gebäudeverkabelung
- Wartung-/Reparatur vor Ort

Es gibt viele Netzwerk-Systeme ...
wir kennen nur eins: Für jeden Kunden das Passende.

Dipl. Ing. Thadeus Garbowski

Selhausener Straße 16c · 52382 Niederrizer
T 0 24 28 / 9 04 96 16 · F 0 24 28 / 90 36 17
M 01 63 / 2 89 92 57
www.g-it-konzepte.de
service@g-it-konzepte.de



PC Netzwerk Technology

Ehrenamtliche Vormünder gesucht

Marco ist jetzt 11 Jahre alt. Durch den hohen Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft hat Marco bleibende Schädigungen erlitten und lebt nun schon fünf Jahre in einem Kinderheim, in dem man gut auf seine behinderungsbedingten Förderbedarfe eingehen kann. Die ersten Lebensjahre hatte Marco bei einer Pflegefamilie verbracht, nachdem den Eltern schon kurz nach der Geburt das Sorgerecht entzogen und auf das Jugendamt übertragen wurde. Die Eltern, die zwischenzeitlich im Ruhrgebiet leben, haben schon seit Jahren keinen regelmäßigen Kontakt mehr zu ihrem Sohn, in manchen Jahren schreiben sie eine Karte zu Weihnachten oder zum Geburtstag. Marco ist sehr hilfsbereit, wenn es darum geht, kleinere Kinder zu trösten oder nach dem Abendbrot den Tisch abzuräumen, kann aber auch sehr bockig sein, wenn er seinen Willen nicht bekommt. Dieser Lebenslauf ist frei erfunden, dennoch sind es Kinder mit ähnlichen Schicksalen, für die die Abteilung Jugend und Familie nun ehrenamtliche Vormünder sucht, die einen längerfristigen und regelmäßigen Kontakt zu den Kindern halten und an der Stelle der Eltern auch die Verantwortung übernehmen. Der Gesetzgeber hatte 2011 eine entsprechende Gesetzesreform vorgenommen, die insbesondere den Kontakt zwischen den Kindern und den Vormündern stärker hervorhebt. „In der Regel sollte ein monatlicher Kontakt stattfinden“ sagt Resi Kania, Amtsvormünderin beim Kreis Euskirchen, „damit man einen unmittelbaren Eindruck davon hat, ob es dem Kind auch gut geht“. Claudia Simon, die ebenfalls Amtsvormünderin ist und gemeinsam mit ihrer Kollegin ca. 100 Vormundschaften gewissenhaft führt, meint: „In einigen Fällen braucht man keine besonderen pädagogischen oder juristischen Kenntnisse, da braucht man vor allem gesunden Menschenverstand, Verständnis für die Besonderheiten der Kinder und die Fähigkeit, trotz der Kontakte auch eine gewisse Distanz zu wahren.“ „Wir werden auch weiterhin viele Vormundschaften führen, klar ist aber, dass Einzelvormünder nach dem Gesetz ganz deutlich Vorrang vor den Amtsvormündern haben, wenn es dafür keine Hinderungsgründe gibt.“ berichtet Erdmann Bierdel, Leiter des Jugendamtes. Vormundschaften, in denen es beispielsweise schwierige Konflikte mit den Eltern oder komplizierte juristische Fragestellungen gibt, sollen nicht auf ehrenamtliche Vormünder sondern eher auf Berufsvormünder übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Vormünder werden vom Kreis Euskirchen geschult und in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe begleitet, damit sie nicht in Überforderungssituationen gelangen. Sie sollten möglichst Erfahrungen mit Kindern haben, über eine gewisse Lebenserfahrung verfügen und bereit sein, dass eigene Verhalten und Erleben zu reflektieren. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwendungs-

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:

Familienrecht

Zivilrecht

Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12
53909 Zülpich

RavanJuechems@t-online.de

(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

Telefon: (0 22 52) 50 04
Telefax: (0 22 52) 83 45 55

www.ravanjuechems.de

pauschale durch das Amtsgericht, welches auch die Führung der Vormundschaft überprüft.

Alle Interessierten lädt die Abteilung Jugend und Familie zu einer Informationsveranstaltung am 29.01.2013 um 15:00 Uhr in die Kreisverwaltung Raum C 134, ein.

Es wird darum gebeten, sich bei Frau Kania (Tel. 02251/15 631, Email: there-sia.kania@kreis-euskirchen.de) oder bei Frau Simon (Tel. 02251/15 678, Email: claudia.simon@kreis-euskirchen.de) anzumelden.

Die Schiedsrau
der Stadt Zülpich

Ingeborg Mahnke
Tel.: 02252- 3930
Zülpich-Schwerfen



Konflikt
mit den Nachbarn
oder mit der
Nachbar???

gibt Ihnen
in einer zu beantragenden
Schlichtungsverhandlung
HILFE zur KONFLIKTLÖSUNG

- bei Nachbarschaftsproblemen
- bei Ehr-Verletzungen wie Beleidigung,
über Nachrede und Falschbehauptung...

> weiterhin bei vermögensrechtl. Angelegenheiten (Geldforderungen),
Sachbeschädigung und
Körperverletzung.

Bei einem erzielten Vergleich
werden die geringen Gebühren
sowie Porto und Schreibkosten
von beiden Parteien getragen.

Der Einsatz
der Schiedsrau
ist ehrenamtlich!

Schüleraustausch Blaye – Zülpich

Vom 25.11.2012 bis zum 4.12.2012 waren 41 französische Schüler aus unserer Partnerstadt Blaye zu Gast in Zülpich. 28 Schüler des Collège Sébastien Vauban und 13 Schüler des Lycée Jaufre Rudel besuchten ihre Austauschpartner an der Karl-von-Lutzenberger Realschule und am Franken-Gymnasium.

Der Schüleraustausch fand bereits zum 43. Mal ohne Unterbrechung statt – er bestand bereits 2 Jahre vor der offiziellen Verschwisterung der beiden Städte, deren 40. Bestehen im letzten Jahr gefeiert werden konnte.

Unter dem Motto „Industrie und Kultur im Rheinland“ standen verschiedene Ausflüge und Besichtigungen auf dem Programm: das Bergbaumuseum in Bochum, der Kölner Dom und das Römerbad in Zülpich. Sehr beliebt bei den Jugendlichen ist natürlich neben dem offiziellen Programm auch die Möglichkeit,

diese Städte zu erkunden und zu shoppen und die Weihnachtsmärkte zu besuchen. Am Donnerstag, dem 29.11.2012 wurden die Franzosen offiziell von Bürgermeister Albert Bergmann im Zülpicher Rathaus empfangen.

Die Schüler wurden auch in das Familienleben mit eingebunden und besuchten den Unterricht zusammen mit ihren deutschen Partnern, so dass sie einen guten Einblick in das deutsche Schulsystem und in die familiären Aktivitäten in der Vorweihnachtszeit erhalten konnten.

Begleitet wurde die französische Gruppe von den Lehrerinnen Régine Réaux und Svetlana Guilbot vom Collège und Martine Pauvif vom Lycée. Für die Organisation in Zülpich waren die Französisch-Lehrerinnen Beatrix Giessler-Alfter vom Franken-Gymnasium und Agnes Galla von der KVL-Realschule verantwortlich.

Die Austauschschüler erwarten nun bereits ungeduldig den Gegenbesuch in Blaye, der vom 9.4.2013 bis zum 18.4.2013 geplant ist.



Bei mir stehen Sie als Mandant immer an erster Stelle!

In Sachen Steuerberatung ist eine persönliche Rundumbetreuung, sowie eine professionelle Beratung unerlässlich. Diese Einstellung ist gleichzeitig auch die Basis für den Erfolg. Denn durch das immer komplexer werdende und sich laufend weiterentwickelnde Steuerrecht fühlen sich viele Steuerpflichtige überfordert.

Ich betreue Privatpersonen, Existenzgründer und Unternehmen. Gerne erstelle ich den Jahresabschluss, kümmer mich um Ihre gesamte Lohn- und Finanzbuchhaltung, bereite alle Steuererklärungen zügig auf und setze mich mit dem Finanzamt auseinander.

INGEBORG FABBENDER-MOHR
Steuerberaterin

Hovener Straße 6 - 53909 Zülpich
Tel. 02425 / 909404 - Fax 909101
stb-fassbender-mohr@t-online.de



Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14

Veranstaltungskalender

Verein/Institution	Ort	Bezeichnung	Datum	Beginn	Einlass/Ende
Römerthermen Zülpich-Museum der Badekultur	Zülpich	Ausstellung "Badetag im Kleinformat"	bis 03.03.2013		
Briefmarkenfreunde & Münzsammler Zülpich e.V. 1982	Frankengymnasium Zülpich	Tauschtreffen	18.01.13	19:00 Uhr	
Prinzengarde Zülpich 1910 e.V.	Forum Zülpich	Prinzengardesitzung	18.01.13	19:00 Uhr	
Dorfgemeinschaft Rövenich gegr. 1975	Schützenhalle und Hunbertusklausur Rövenich	Karnevals-sitzung	19.01.13	20:00 Uhr	19:00 Uhr
Prinzengarde Zülpich 1910 e.V.	Forum Zülpich	Sitzung für und mit behinderten Mitmenschen	19.01.13	14:30 Uhr	
St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Mülheim-Wichterich	Schützenhalle Wichterich	Erbsenessen	19.01.13	20:00 Uhr	
Zölleche Öllege e.V. 1879	Forum Zülpich	Seniorenachmittag der Kernstadt Zülpich	20.01.13	15:00 Uhr	
Dorfgemeinschaft Rövenich gegr. 1975	Schützenhalle Rövenich	Versammlung zu Karneval	25.01.13	19:00 Uhr	
KG "Löstige Rut- on Bleibächer"	Schützenhalle Wichterich	Prunksitzung	25.01.13	19:11 Uhr	
KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.	Festzelt am Sportplatz, Enzen	Sitzung	26.01.13	19:30 Uhr	
Zölleche Öllege e.V. 1879	Forum Zülpich	Kindersitzung	27.01.13	15:00 Uhr	
KG Weiler in der Ebene e.V.	Mehrzweckhalle Borrer Straße, Weiler	Prinzenempfang und Freundschaftstreffen	27.01.13	11:11 Uhr	
KG "Löstige Rut- on Bleibächer"	Schützenhalle Wichterich	Kindersitzung	27.01.13	14:00 Uhr	
St. Hubertus Schützen Rövenich	Hubertusklausur Rövenich	Vorstandsversammlung	29.01.13	19:30 Uhr	
St. Hubertus Schützen Rövenich	Schützenhalle Rövenich	Jahreshauptversammlung	01.02.13	19:30 Uhr	
Hovener Jungkarnevalisten von 1963 e.V.	Forum Zülpich	HJK-Sitzung	01.02.13	20:00 Uhr	
Kath. Frauengemeinschaft Zülpich	Forum Zülpich	Sitzung	02.02.13	14:30 Uhr	
KG Weiler in der Ebene e.V.	Mehrzweckhalle Borrer Straße, Weiler	Kostümball	02.02.13	19:00 Uhr	
KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.	Festzelt am Sportplatz, Enzen	Mundartmesse anschl. mus. Frühschoppen	03.02.13	11:00 Uhr	
KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.	Festzelt am Sportplatz, Enzen	Kindersitzung	03.02.13	14:00 Uhr	
Briefmarkenfreunde & Münzsammler Zülpich e.V. 1982	Frankengymnasium Zülpich	Tauschtreffen	03.02.13	10:00 Uhr	
Zölleche Öllege e.V. 1879	Forum Zülpich	Prinzenvorstellung der Großgemeinde	03.02.13	15:00 Uhr	
KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.	Festzelt am Sportplatz, Enzen	Weiberfastnacht	07.02.13	14:00 Uhr	12:00 Uhr
Dorfgemeinschaft Rövenich gegr. 1975	Hubertusklausur Rövenich	Möhnentreffen	07.02.13	15:00 Uhr	
TuS Chlodwig Zülpich	Forum Zülpich	Kostüm-Party	07.02.13	18:00 Uhr	
Prinzengarde Zülpich 1910 e.V.	Rathausvorplatz Zülpich	Eröffnung Straßenkarneval	07.02.13	11:11 Uhr	
KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.	Festzelt am Sportplatz, Enzen	Karnevalsumzug u. Zugausklang	09.02.13	14:00 Uhr	
Hovener Jungkarnevalisten von 1963 e.V.	Forum Zülpich	HJK- Kostümparty 2013	09.02.13	20:00 Uhr	
KG Weiler in der Ebene e.V.	Weiler i.d.E. und Mehrzweckhalle	Karnevalsumzug anschl. Karnevalsparty	09.02.13	14:00 Uhr	
KG "Löstige Rut- on Bleibächer"	Schützenhalle Wichterich	Maskenball	09.02.13	20:00 Uhr	
KG "Schwerfe bliev Schwerfe"	Schwerfen	Kinderzug	09.02.13	14:30 Uhr	
Zölleche Öllege e.V. 1879	Rathausvorplatz Zülpich	Schlüsselübergabe	10.02.13	16:00 Uhr	
KG "Löstige Rut- on Bleibächer"	Mülheim-Wichterich	Karnevalsumzug	10.02.13	14:00 Uhr	
KG "Schwerfe bliev Schwerfe"	Schwerfen	Karnevalsumzug	10.02.13	13:00 Uhr	
Zölleche Öllege e.V. 1879	Zülpich	Großer Rosenmontagszug	11.02.13	13:15 Uhr	
Zölleche Öllege e.V. 1879	Zülpich	Rosenmontagsball	11.02.13	18:00 Uhr	
KG Weiler in der Ebene e.V.	Vereinsheim Borrer Straße, Weiler	Karnevalsparty	11.02.13	18:00 Uhr	
Dorfgemeinschaft Rövenich gegr. 1975	Rövenich u. Schützenhalle Rövenich	Karnevalsumzug	12.02.13	14:00 Uhr	
Blaue Funken Zülpich 1927 e.V.	Forum Zülpich	Karnevalskraus	12.02.13	18:00 Uhr	
KG Weiler in der Ebene e.V.		Nubbel Verbrennung Karnevalsabschieds-Party	12.02.13	18:00 Uhr	
Briefmarkenfreunde & Münzsammler Zülpich e.V. 1982	Frankengymnasium Zülpich	Tauschtreffen	15.02.13	19:00 Uhr	
Dorfgemeinschaft Rövenich gegr. 1975	Schützenhalle Rövenich	Fischessen	16.02.13	18:00 Uhr	

Erweiterung des Verbandsgebietes zum 1. Januar 2013 - konstante Gebühren

Verbandsversammlung beschließt Wirtschaftsplan für das Jahr 2013.
Verbandsvorsteher Josef Kranz und Bürgermeister Hans Jürgen Schüller unterzeichnen Vertrag zur Übertragung des Wasserwerks
Wissersheim-Rath auf den WZV der Neffeltalgemeinden.

Am 17. Dezember 2012 tagte die Verbandsversammlung des WZV der Neffeltalgemeinden im Verwaltungsgebäude in Vettweiß. Haupttagespunkt der Sitzung war die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2013. Nach eingehender Vorstellung und Erläuterung des umfangreichen Zahlenwerkes durch die Betriebsleitung wurde der Wirtschaftsplan von den anwesenden Verbandsversammlungsmitgliedern einstimmig in der vorgelegten Form beschlossen. Die für das neue Jahr geplanten Investitionen belaufen sich auf über 2,3 Mio. Euro und beziehen sich vor allem auf die Erhaltung der Wassergewinnungsanlage in Luxheim und die kontinuierliche Erneuerung des Leitungsnetzes. Seit dem Jahr 2008 verfolgt der WZV eine nachhaltige Strategie zur kontinuierlichen Erneuerung seines über 210 km langen Rohrnetzes und investiert jährlich ca. 500 TEUR in Leitungssanierungen.

Erfreulich zeigten sich die Politiker darüber, dass die Grund- und Verbrauchsgebühren, trotz Kostensteigerungen, für das Jahr 2013 nicht erhöht werden mussten und unverändert auf dem Niveau des Jahres 2012 bleiben. Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen normalen Hauswasserzähler nach wie vor 11,21 EUR. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm entnommener Wassermenge unverändert 1,08 EUR. Für einen Dreipersonenhaushalt, mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 150 cbm, liegen die Kosten für einen cbm Trinkwasser (entspricht 1.000 Litern) inklusive Grundgebühr und Umsatzsteuer somit bei 1,98 EUR.

Am Ende des öffentlichen Sitzungsteils nahmen Verbandsvorsteher Josef Kranz und Bürgermeister Hans-Jürgen Schüller von der Gemeinde Nörvenich die Unterzeichnung des in den Wochen zuvor erarbeiteten Vertrags zur Übertragung des Eigenbetriebs Wasserwerk Wissersheim-Rath auf den WZV der Neffeltalgemeinden vor.



Verbandsvorsteher Josef Kranz, Bürgermeister Hans-Jürgen Schüller und Vorsitzender Konrad Becker (v. l.)

Das Gemeindegebiet Nörvenich wird ab dem 1. Januar 2013 einheitlich durch den WZV der Neffeltalgemeinden versorgt. Der Eigenbetrieb Wasserwerk Wissersheim-Rath der Gemeinde Nörvenich, welcher seit den 1960er Jahren von der RWE Power mit Trinkwasser beliefert wird und ausschließlich für die Versorgung der Ortschaften Wissersheim und Rath zuständig ist, wird daher zum 31.12.2012 auf den Wasserleitungszweckverband der Neffeltalgemeinden übertragen. Entsprechende Beschlüsse wurden im Laufe des Jahres 2012 in den Gremien der Gemeinde Nörvenich und des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden getroffen.

Bereits seit dem Jahr 2008 nimmt der WZV die technische und kaufmännische Betriebsführung für das Wasserwerk Wissersheim-Rath wahr. Im Rahmen der Verbandsversammlung erfolgte nun die noch ausstehende Unterzeichnung des Übertragungsvertrags. Verbandsvorsteher Kranz begrüßte die Erweiterung des WZV um die Ortschaften Wissersheim und Rath und sieht hierin positive Auswirkungen für den gesamten Verband. Dieser versorgt, als kommunales Unternehmen in seinem Verbandsgebiet, ab dem Jahr 2013 nun täglich über 25.000 Einwohner in 32 verschiedenen Ortschaften mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Bürgermeister Schüller begrüßt es, dass zukünftig alle Ortsteile der Gemeinde Nörvenich einheitlich durch den WZV mit Trinkwasser versorgt werden und dass die Trinkwasserversorgung für die Ortschaften Wissersheim und Rath durch diesen Schritt nachhaltig und langfristig sichergestellt wird. Er lobte an dieser Stelle die besonders zügige Umsetzung des Projektes, sowohl auf Seiten der Gemeinde Nörvenich, wie auch auf Seiten des WZV.

Innerhalb von nur knapp einem halben Jahr wurden die notwendigen Schritte eingeleitet und alle erforderlichen Beschlüsse in den beiden Gremien getroffen. Die erforderliche Verbindungsleitung zwischen Pingsheim und Wissersheim/Rath, mit einer Länge von ca. 1,5 km, konnte nach einer Bauzeit von nur 4 Wochen, Ende November 2012 fertiggestellt werden.

Schulen

Bekanntmachung

betreffend Anmeldetermine für
-die Städt. Gemeinschaftshauptschule
-die Karl-von-Lutzenberger-Realschule
-das Franken-Gymnasium Zülpich
für das Schuljahr 2013/14

Sehr geehrte Eltern der 4. Klässler,
am 01.02.2013 erhalten Ihre Kinder in der Grundschule das Halbjahreszeugnis zusammen mit einem Anmeldeschein für eine weiterführende Schule.

Nun ist es Ihre Aufgabe, sich für eine weitere Schule in der Schullaufbahn Ihres Kindes zu entscheiden. Sicherlich helfen Ihnen die Empfehlungen der KlassenlehrerInnen; die Entscheidung letztlich treffen Sie alleine.

Bitte erlauben Sie mir, als Bürgermeister der Stadt Zülpich, aus Überzeugung unsere Schulen im Schulzentrum Zülpich zu empfehlen.

Ich bin froh und stolz darauf, dass wir in den letzten Jahren erheblich in unser Schulzentrum investiert haben.

Mit dem Bau der Karl-von-Lutzenberger Realschule wurde das Bildungsangebot komplettiert. Der Ausbau der Hauptschule zur Ganztags Hauptschule mit eigener Mensa war aus meiner Sicht ein richtiger und wichtiger Schritt. Der Neubau des Forums, welches auch als Mensa für das renovierte Franken-Gymnasium und die Karl-von-Lutzenberger Realschule dient, rundet das Angebot ab.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie sich für eine Zülpicher Schule entscheiden, damit die Investitionen unserer nächsten Generation auch zu Gute kommen. Wählen Sie mit Bedacht aus, vor allem zum Wohle Ihres Kindes.

Für die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes wünsche ich schon jetzt alles Gute.

Ihr Albert Bergmann
Bürgermeister

Die Anmeldungen für Eingangsklassen (Klasse 5) der aufgeführten Schulen und Einführungsphase des Gymnasiums nehmen die Schulen für das am 4. September 2013 beginnende Schuljahr zu folgenden Terminen entgegen:

Städt. Gemeinschaftshauptschule Zülpich (Ganztagschule)

Keltenweg 10, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/529800, Schulsekretärinnen: Frau Junker, Frau Esser

E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, zu dem Sie Ihr Kind mitbringen. Ab dem „Tag der offenen Tür“ am 26.01.2013 können Termine vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie auf der homepage unter: www.ghs-zuelpich.de

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, zwei Lichtbilder, Kopien aller Zeugnisse mit der Schulformempfehlung der Grundschule und dem Anmeldeschein
Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

Karl-von-Lutzenberger-Realschule Zülpich/Vettweiß

Blayer Str. 5, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/83730, Schulsekretärin: Frau Hövel

E-Mail: kv1@realschule-zuelpich.de

für SchülerInnen aus Zülpich und dem Kreis Euskirchen im Sekretariat der KvL Realschule, Blayer Str. 5, 53909 Zülpich

für SchülerInnen aus Vettweiß und dem Kreis Düren im Sekretariat KvL Realschule, Tannenweg 1, 52891 Vettweiß

vom 04.02. - 06.02. und vom 13.02. - 15.02.2013 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Kopie der Geburtsurkunde, ein Lichtbild, eine Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule und dem Anmeldeschein
Für Rückfragen steht Ihnen die zuständige Schulsekretärin zur Verfügung.

Franken-Gymnasium Zülpich:

mit bilingualem deutsch-englischem Zug

Keltenweg 14, 53909 Zülpich

Telefon: 02252/94430, Schulsekretärinnen: Frau Harperscheidt, Frau Stefer

E-Mail: service@fragy.de

vom 13.02.2013 bis 27.02.2013

Mo - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr; Sa. 16.02.: 09:00 - 12:00 Uhr, Do. 21.02.: 15:00 - 17:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

Kopie der Geburtsurkunde, Lichtbild, Kopie des letzten Zeugnisses mit der Schulformempfehlung der Grundschule und dem Anmeldeschein
Für Rückfragen stehen Ihnen die zuständigen Schulsekretärinnen zur Verfügung.

Franken-Gymnasium Zülpich mit bilinguaalem deutsch-englischem Zug

Leitbild

Lernen zu wissen Lernen verantwortlich zu handeln Lernen zusammen zu leben

Pädagogische Begleitung

Berufsberatung und Praktika
Individuelle Förderung
Persönliches Lernen
Internetaufklärung
Suchtprophylaxe
Tutorensystem
Lernen lernen
Patenkonzept
Sexualpädagogik
Streitschlichtung
Methodentraining

Schulleben

Schüleraustausch USA / Frankreich
Mitglied bei ESN (European School Network): Austausch mit verschiedenen Ländern; Sprachzertifikate
Sprachen: Englisch, Latein, Französisch, Spanisch
Wettbewerbe z.B. in Sport, Latein, Deutsch, Mathematik
vielfältiges Musikleben: Big Band, Chor, Combo, Orchester
Instrumentalunterricht

FRANKEN
GYMNASIUM
ZÜLPICH
MIT BILINGUALEM ZUG

und vieles mehr

Anmeldung

Anmeldezeiten: vom 13.2.13 bis zum 27.2.13: Mo-Fr 8-12 Uhr; Sa 16.2.: 9-12 Uhr; Do 21.2.: 15-17 Uhr

Dokumente: Familienstammbuch oder Geburtsurkunde, Lichtbild, Halbjahreszeugnis der 4. Klasse, Empfehlungsschreiben der Grundschule

Keltenweg 14, 53909 Zülpich Tel: 02252/94430 e-mail: service@fragy.de www.fragy.de

KARL VON LUTZENBERGER
REALSCHULE
ZÜLPICH

02252-83730 FAX 02252-837323
KvL@REALSCHULE-ZUELPICH.DE
WWW.REALSCHULE-ZUELPICH.DE

KARL VON LUTZENBERGER REALSCHULE
BLAYER – STR. 5 D-53909 ZÜLPICH

Die Karl-von-Lutzenberger Realschule Zülpich/Vettweiß umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Unser Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler durch **gezielte Förderung und ständiges Fordern** zu befähigen, sich durch das Erwerben fachlicher, persönlicher und sozialer Kompetenz den Weg in die eigenverantwortliche Welt des Erwachsenenlebens zu öffnen. Der Bildungsgang der Realschule führt zur Fachoberschulreife und öffnet Ihrem Kind den Weg in die Berufsausbildung, zur Fachhochschule oder auch zur Universität.

Unser Unterrichts- und unterrichtsbegleitendes Angebot für das kommende Schuljahr ist wie folgt gegliedert:

Erprobungsstufe 5. und 6. Schuljahr

- Englisch als erste Fremdsprache
- Zweite Fremdsprache Französisch ab 6. Schuljahr
- Förderunterricht in den Hauptfächern
- Unterricht im Klassenverband
- Kindgerechte Überleitung auf das Fachlehrersystem
- Einarbeitung in Lernformen der Sekundarstufe I
- Enge Zusammenarbeit mit Elternhaus und Grundschule

Neigungsdifferenzierung ab 7. Schuljahr

- Erweiterung des Fächerkanons um Chemie sowie
- Fremdsprachlicher Schwerpunkt (Französisch)
- Naturwissenschaftlich – technischer Schwerpunkt (Biologie, Technik)
- Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt

Besondere pädagogische Fördermaßnahmen

- Methodentraining ab Klasse 5
- Naturkundliche Projekttag in Nettersheim für Klasse 5
- Suchtprophylaxe ab Klasse 6
- Berufswahlvorbereitung ab Klasse 7
- Arbeitsgemeinschaften in allen Jahrgängen (zurzeit Fußball, Fechten, Theater, Schulchor mit Band, Schülerbücherei, Zertifikatskurse berufsbezogene Mathematik und Technik
- Kooperationen mit: Kompetenzzentrum Bürvenich, RWE, KAPPA Zülpich Papier, Vereinigte Industrieverbände DN, EU

Anmeldungen zum Schuljahr 13/14

für SchülerInnen aus Zülpich und dem Kreis Euskirchen im Sekretariat der
KvL Realschule Blayer Str. 5, 53909 Zülpich

für SchülerInnen aus Vettweiß und dem Kreis Düren im Sekretariat

KvL Realschule Tannenweg 1, 52891 Vettweiß
vom 04.02. – 06.02. und vom 13.02. – 15.02.2013 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und zusätzlich mittwochs von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung mit:

eine Kopie der Geburtsurkunde, eine Kopie des letzten Zeugnisses mit der
Schulformempfehlung der Grundschule für die Sekundarstufe I, den Anmeldeschein und
1 Lichtbild.

über die KvL – in 13 Jahren zum Abitur

Tag der offenen Tür

am 26. Januar 2013

Besuchen Sie uns mit Ihren Kindern und machen Sie sich ein Bild, wie unsere Schule von innen aussieht und was wir alles zu bieten haben!

Unser Programm für Sie

8.00 Uhr	Begrüßung
8.15 - 9.30 Uhr	Trainingseinheiten zum "Lernen lernen"
9.50 - 11.20 Uhr	Unterricht zum Mitmachen
Anschließend:	Führung durch unsere Schule

Gemeinschafts-
Hauptschule
Zülpich



Als Ganztagschule bieten wir:

Unterricht von 8.00 - 15.45 Uhr:

- Keine Kosten, außer Essensbeitrag
- Keine Hausaufgaben bis Klasse 7
- Instrumentalunterricht in Kooperation mit der Musikschule
- Förderkurse in Mathematik, Deutsch und Englisch
- Intensive Rechtschreibförderung in Klasse 5 und 6
- Viele AG-Angebote, z.B. Tanzen, Fussball usw.

➔ **Sie können Ihr Kind bei uns anmelden vom 18.02. - 15.03.2013 nach telefonischer Vereinbarung**

Keltenweg 10 Tel. 02252 - 529 800
53909 Zülpich E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Homepage: www.ghs-zuelpich.de
Ansprechpartner: Frau Pielen, Rektorin und Herr Mathias, Konrektor

Da sumpte und brummte es...

Wie sehr sich das Musikprojekt der 5. und 6. Klassen am Franken-Gymnasium etabliert hat, konnte man an der großen Zuhörerschaft ablesen, die sich am Mittwochabend im Forum Zülpich zum Weihnachtskonzert der 5. und 6. Klassen einfand. Eltern, Schüler aus höheren Jahrgangsstufen, Lehrer und zahlreiche Gäste ließen den vorgesehenen Konzertraum zunächst aus den Nähten platzen. Das von den Schülerinnen und Schülern mit spürbarer Freude vorgetragene, vorweihnachtliche Programm mit Beiträgen aus dem europäischen Raum ließ die kleine Verzögerung, die durch die spontane Erweiterung der Halle entstand, jedoch schnell vergessen. Unter der Leitung der Musiklehrer M. Brendel, C. Deußen-Rauls, G. Klamp und J. Petermann brachten die beiden großen Chöre, die gemischten Instrumentalkreise und die Combo schwungvoll ihre Musik zu Gehör. Der Musiktheaterkurs verlegte seinen musikalischen Beitrag kurzerhand in eine Bahnhofszenerie. Die Streicherklasse und die Bläserklasse, die beide von Lehrern der Musikschule Schleiden betreut werden, demonstrierten in ihren weihnachtlichen Melodien eindrucksvoll ihre kontinuierliche, instrumentale Arbeit mit Geigen und Celli bzw. Trompeten und Posaunen. Abgerundet wurde das Programm durch weihnachtliche Texte, die von Schülerinnen und Schülern der 5. Klassen vorgetragen wurden. Das Publikum dankte mit reichem Applaus und beim Verlassen der Halle sah man viele fröhliche Gesichter.



Neuigkeiten von der Grundschule Füssenich

Sensationell!!!

Am 7. Januar 2013 war auf dem Marktplatz vor dem Rathaus der Teufel los. Ca. 300 Menschen, ob Schüler, Eltern, Verwandte, Dorfbewohner und Vertreter der Vereine (Karnevalsgesellschaft, Schützenverein, Sportverein) aus der Dörfergemeinschaft Füssenich, Geich, Bessenich, Juntersdorf und Weiler i.d.E. haben sich zur großen Demo am Montag eingefunden. Der Protest gegen die beabsichtigte Schließung der Grundschule in Füssenich ist groß. Mit Plakaten, Triller-Pfeifen und bedruckten T-Shirts „Rettet die Grundschule Füssenich“ bewaffnet, zogen die Demonstranten vor das Rathaus.





Frau Rita Gerdemann (CDU), Vorsitzende des Schul-Ausschusses und Hr. Ulf Hürtgen, Beigeordneter der Stadt Zülpich hatten genügend Mut, sich der wütenden und enttäuschten Menschenmenge im Dialog zu stellen. Leider war es unserem Bürgermeister Hrn. Albert Bergmann nicht möglich, persönlich anwesend zu sein.

Die Kinder übergaben Hrn. Hürtgen die selbst verfassten Briefe, mit der Bitte ihre Schule nicht zu schließen. Weiterhin wurde die Unterschriften-Sammlung der Bürgerinitiative, die auf den betroffenen Dörfern (incl. Weiler i.d.E.) durchgeführt wurde, übergeben.

Hier haben mehr als 1000 Bürger ihr Begehren kund getan, die Schule zu erhalten.

Beweg-Gründe für den Erhalt der Schule Füssenich, die in Zülpich als erstes auf dem Plan der Schließung steht, zu demonstrieren, sind vielfältig.

Das sind nicht nur das Schwelgen in alten Zeiten, die die Dorfbevölkerung bewegt, für den Erhalt der Schule zu kämpfen. Gerade die Weitsicht in die Zukunft, läßt die Menschen wütend werden.

Denn gerade kleine Klassen wünschen sich alle Eltern für Ihre Kinder. Insbesondere, wenn das 9. Schuländerungsgesetz (2014) kommen wird, in dem die Inklusion von sozial-besonders förderungsintensiven Kindern kommt, wird man froh sein, in kleinem familiären Rahmen die Kinder aufnehmen und betreuen zu können.

Die Schließung der Grundschule in Füssenich würde, entgegen des Glauben einiger Eltern aus Zülpich, nicht zu einer Verkleinerung der Klassen in Zülpich führen; Im Gegenteil, irgendwo werden die Füssenicher Kinder wieder auftauchen und das in den Klassen der Chlodwigschule. Es wird dadurch nicht einen Lehrer mehr für die Zülpicher Schüler geben. Es ist das Problem aller Eltern, nicht nur der Füssenicher.

Es wird seitens des Schulträgers derzeit argumentiert, dass die Anmeldezahlen zu gering seien. Nach neuem Recht dürfen Eingangsklassen von 15 bis zu 29 Schülern gebildet werden. Zur Zeit sind es 16 angemeldete Kinder, wobei zu erwähnen ist, dass es der Schulleiterin gelungen ist, 3 Füssenicher Kinder in der Chlodwigschule aufzunehmen. 3 weitere Kinder aus dem Einzugsbereich Füssenich, die eingeschult werden sollten, wurden zurückgeschult, d. h. diese Kinder werden spätestens nächstes Jahr wieder in der Grundschule Füssenich auftauchen. Wäre also nach vorgesehener Schulentwicklungsprognose alles glatt gelaufen, hätte auch Füssenich eine stabile Eingangsklasse mit 22 Kindern gehabt. Im Einschuljahr 2014 werden die zurückgeschulten Kinder zu den 20 prognostizierten Kindern eine stabile Klassengröße bilden; Wenn nicht wieder vorgearbeitet wird, Weiler Schüler nach Wichterich bzw. wie in diesem Jahr für den Besuch der Chlodwigschule umzuleiten.

Nach Meinung der Elternvertreter der Füssenicher Grundschule ist es Schade, dass der pensionierte Schulleiter Herr Küpper hier nicht mehr am Werk sein kann, der diesen Grundschulverbund gelebt hat. Zur Bericht-Erstattung waren neben den lokalen Zeitungen Stadt-Anzeiger und Kölner Rundschau auch der WDR (aktuelle Stunde) und RTL mit Fernseh-Teams erschienen.

MÖRCHEN IMMOBILIEN GmbH

Immobilienverband Deutschland IVD

- Verkauf
- Vermietung
- Wertgutachten

50374 Erftstadt-Lechenich · Klosterstr. 14

☎ 02235/799 822 · 📠 0172/2 51 51 70

www.moerchenimmo.de · info@moerchenimmo.de



Die Vorsitzende des Förderverein der Grundschule Füssenich und Initiatorin der Bürgerinitiative, Frau Isa Kovarik (Bild-Mitte) bedanke sich für die gelungene Unterstützung der Demonstranten und verwies auf die öffentliche Schul-Ausschuß-Sitzung am 10.01.2013 in der Martinskirche und die entscheidende Ratssitzung am 31.01.2013.

Wir sind gespannt, wie es weiter geht!

Sensationell!!!!

Eure Karla K. aus Füssenich

Große Radionacht in der KGS Ülpenich

Vor einiger Zeit hatten wir, die Kinder der 3. Klassen, eine Radionacht in unserer Schule in Ülpenich rund um das Thema „Burgen, Ritter, Spukgewitter“. Schon vorher haben wir einen tollen Radionachtsong passend zum Thema eingeübt. Während der Radionacht gab es viele gruselige, aber auch lustige Geschichten zum Lachen. Auch knifflige Rätsel waren im Programm mit dabei. Neben Radio hören konnte man auch basteln und lesen. Um 21 und 22 Uhr lief außerdem ein Film über Ritter. Dort haben wir zum Beispiel erfahren, dass es eine 1 km lange Burg gibt. Das klingt vielleicht wie ein Scherz, aber es stimmt wirklich.

Die Geschichten der Radionacht und die anderen Angebote fanden wir alle sehr spannend. Natürlich gab es auch leckeres Essen, das alle, die an diesem Abend da waren, selbst mitgebracht haben.

Der Raum, wo wir Radio gehört haben, war sehr schön eingerichtet und sehr gemütlich. Das Radioprogramm hing an den Wänden, wo man dann nachschauen konnte, was als nächstes zu Hören war. Außerdem gingen unsere Lehrerinnen mit einem großen Gong durch die Schule, wenn eine neue Sendung anfang. Im Bastelraum konnte man Fledermäuse und Gespenster basteln. Dort konnte man auch malen und spielen. Wir konnten zwischen vielen verschiedenen schönen Spielen wählen.

Wir waren bis 23 Uhr wach. Es hat uns allen viel Spaß gemacht und wir freuen uns schon auf die nächste Radionacht.

Viele Grüße sagen die Kinder der Klassen 3a und 3b

Scheck für Hilfsgruppe Eifel e.V.

Angehende Erzieher und Erzieherinnen überreichen Erlös aus Tombola

Herr Willi Greuel, Vorsitzender der „Hilfsgruppe Eifel e.V. – Hilfe für krebserkrankte Kinder“ freute sich über die finanzielle Unterstützung und nannte die Spende einen „warmen Segen“.

Im Rahmen des Tages der offenen Tür am Berufskolleg St.-Nikolaus-Stift in Zülpich-Füssenich wurde von Schülern des beruflichen Gymnasiums unter der Klassenleitung von Dirk Becker eine Tombola veranstaltet.

Der Erlös dieser Tombola – immerhin 962 Euro – konnte diesem wohlthätigen Zweck zugeführt werden. Im Sinne der Ausbildung wollten die Studierenden aber auch mehr über die Arbeit des Vereins erfahren und waren von den Erzählungen über die Arbeit gleichermaßen gerührt und beeindruckt.



Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums St.-Nikolaus-Stift engagierten sich für krebserkrankte Kinder (Foto: St.-Nikolaus-Stift, honorarfrei)

Die Lebenshilfe HPZ gGmbH bedankt sich

Anlässlich ihres 85-jährigen Bestehens veranstaltete die Firma Irlen GmbH aus Dürren ein Oktoberfest und verzichtete zu Gunsten der Lebenshilfe HPZ gGmbH auf Geschenke.

Stattdessen wurden fleißig Spenden gesammelt. Zur Freude der Lebenshilfe HPZ gGmbH konnte die Familie Irlen am Dienstag, den 04.12.2012 die stolze Summe in Höhe von 3.400,00 Euro überreichen.

Herr Emmerich bedankte sich ganz herzlich, auch im Namen der uns anvertrauten behinderten Menschen und im Namen unserer Mitarbeiter.



Neugründung des Vereins „Wir für Schwerfen“

An einem denkwürdigen Datum, nämlich dem 12.12.12 wurde in Schwerfen ein neuer Verein aus der Taufe gehoben. „Wir für Schwerfen“ heißt der neue Förderverein, zu dessen erstem Vorsitzenden Gerd Tillmann in der Gründungsversammlung gewählt wurde. Der unpolitische Verein wird sich im Einklang mit den bereits in Schwerfen vielfach vorhandenen und im Ortskartell organisierten Vereinen für Schwerfen engagieren. Die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins sind die ideelle und finanzielle Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens im Ort. Dazu zählen Denkmalschutz, Brauchtum, Umweltschutz, Landes- und Landschaftspflege und die Schaffung und Erhaltung von Treffpunkten für alle Generationen im und um den Ort. Der Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden aus dem 2. Vorsitzenden Guido Gaul und der Kassiererin Anja Ilme. Unterstützt wird die Führung des Vereins durch den Schriftführer Wolfgang Heyn und die Beisitzer Kirsten Funke, Dirk Funke, Jochen Dahlke,



Vorstand „Wir für Schwerfen“ nach der Wahl am 12.12.12

Marcus Salentin, Christian Fleischer, Winfried Schmitz und Gerd Manke. Als Kassenprüfer stellen sich Helmuth Mansfeld und Horst Titz zur Verfügung. In den nächsten Wochen wird der Vereinsvorstand zunächst mit rein organisatorischen Maßnahmen beschäftigt sein, dazu gehören beispielsweise der Gang zum Amtsgericht zur Eintragung des Vereins und die Mitgliederwerbung.

Kindergärten



Deutsches
Rotes
Kreuz

Naturheilkunde / Schüßlersalze

Naturheilkunde für Kinder

Die Naturheilkunde bietet Ihnen und Ihren Kindern wunderbare Möglichkeiten, die Gesundheit profilaktisch zu erhalten und bestehende Krankheiten auf sanfte Weise auszuheilen.

Mithilfe der Mittel aus der Naturheilkunde wird der Körper unterstützt, sich aus eigener Kraft gesund zu halten und eine gute Abwehr zu entwickeln. Das Immunsystem wird gestärkt und die eigenen Selbstheilungskräfte mobilisiert.

Die Mineralstoffe nach Dr. Schüßler sind wichtig um das körpereigene Gleichgewicht aufrecht zu erhalten und Mangelerscheinungen vorzubeugen, die durch fehlende Mineralstoffe verursacht werden.

Gerade für Kinder, die sich im Wachstumsprozess befinden, ist ein ausreichender Mineralstoffhaushalt immens wichtig. Bei typischen Kinderkrankheiten wie Fieber, Husten, Schnupfen, Mittelohrentzündung etc., unterstützen die Schüßlersalze sanft und effektiv eine schnelle Ausheilung.

Datum: am Donnerstag, den 31.01.2012

Uhrzeit: 14:30 - 16:00 Uhr

Kosten: 2,00 Euro inkl. Kinderbetreuung

Dozentin: Sabine Gehlen

Ort: Familienzentrum Zülpich
Kettenweg 27
53909 Zülpich

Anmeldung: 02251 / 79 11 0 oder 02252/ 78 44

www.drk-eu.de



Integrative Kindertagesstätte Schwerfen gründet Förderverein



Integrative Kindertagesstätte Zülpich-Schwerfen

Am 14.11.2012 war es soweit: Die Integrative Kindertagesstätte Schwerfen gründete unter Anwesenheit von 16 Personen einen Förderverein. Zur Gründung waren das gesamte Personal, einige Eltern und sogar Großeltern anwesend. Zunächst wurde die Satzung vorgelesen. Im Anschluss daran fand die Wahl des Vorstandes statt. Gewählt

wurde Frau Friederike Gerdemann als Vorsitzende und als stellvertretende Vorsitzende Ricarda Faßbender. Schriftführerin wurde Stefanie Urfey, Kassiererin Anke Schwarz. Als Beisitzer fungieren Annette Bayer (Leitung der Einrichtung), Esther Hauptmann und Rolf Schwarz. Am Ende wurde die Gründung des Vereins auf einer Urkunde von allen Anwesenden unterschrieben. Nähere Informationen erhalten Sie in der integrativen Kindertagesstätte Schwerfen unter folgender Telefonnummer: 02252-3235.

Kinderkleidung und mehr

Kinderkleidung in vielen Größen (teils bis Gr. 164), Spielzeug, Bücher und Möbel bietet die Kinderkleiderbörse im Waldorf-Kindergarten in Zülpich-Schwerfen. In gemütlicher Atmosphäre mit Musik und Knabberereien können Eltern aus einem wie immer gut sortierten Angebot an hochwertiger Gebrauchtware wählen.

FR 25.01. 19 - 21 Uhr, SA 26.01. 12 - 14 Uhr.

Ort: Neustr. 37, Zülpich-Schwerfen

Wir bauen ein Steckenpferd

Workshop für Kinder

In den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur Andreas-Broicher-Platz 1, 53909 Zülpich, Samstag, 26.01.2013 von 11 bis 14 Uhr



Wir bauen gemeinsam ein Steckenpferd, das ihr zum Beispiel für euer Karnevalskostüm verwenden könnt.
Kosten: 9 EUR pro Person zzgl. Materialkosten.
Anmeldung bitte bis 2 Tage vorher unter Tel.: 02252 83806-0 oder info@roemerthermen-zuelpich.de.

Zülpich-Tag



In den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur Andreas-Broicher-Platz 1, 53909 Zülpich

Am Sonntag, 27.01.2013 11-18 Uhr

An diesem Tag erhalten alle Zülpicherinnen und Zülpicher mit Wohnsitz in der Römerstadt (nach Vorlage ihres Personalausweises), freien Eintritt ins Museum!

Puppenstuben und die Technisierung des Haushaltes

Vortrag mit Sabine Thomas-Ziegler

In den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur Andreas-Broicher-Platz 1, 53909 Zülpich

Donnerstag, 31.01.2013 um 19 Uhr

Einfacher Puppenherd in einer Puppenküche aus Blech, um 1860. LVR-Freilichtmuseum Kommern,

Foto: Lutger Ströter



Puppenstuben als Spielzeug für Mädchen und Technik scheinen auf den ersten Blick im Widerspruch zu stehen. Während man beim Jungenspielzeug den Umgang mit Technik geradezu voraussetzt, glaubt man das der Bereich des Mädchenspielzeugs vor allem im ausgehenden 19. Und beginnenden 20. Jahrhundert frei von technischen Errungenschaften ist.

Gerade in Puppenstuben und -küchen aus dieser Zeit geben viele Gerätschaften Auskunft über die technischen Neuerungen in der Welt der Erwachsenen. Küchengeräte wie Herde, Kaffeemühlen etc. oder Einrichtungen zur Wasserversorgung sind bereits in den Puppenstuben eingebaut und sind Zeugnisse der Technisierung der bürgerlichen Lebenswelt. Besonders in der Zeit zwischen 1880 und 1950 hat eine zweite Technisierungswelle stattgefunden, die die vielen Neuerungen im Haushalt und im Wohnumfeld einführte. Der technische Fortschritt zog in die Haushalte ein. Diese Entwicklung lässt sich in der verkleinerten Welt der Puppenstuben und -küchen an vielen Gegenständen nachvollziehen. Vom Kochen auf der Herdstelle, dem offenen Feuer, führt die Entwicklung über den gusseisernen Herd bis zum Elektroherd. Der Vortrag zeigt an Beispielen aus der Sammlung von Puppenstuben aus dem LVR-Freilichtmuseum Kommern den technischen Wandel in der Welt des Puppenheims auf.

Kosten: 5 EUR, ermäßigt 3 EUR. Anmeldung bitte bis 2 Tage vorher unter Tel. 02252 83806-0 oder an info@roemerthermen-zuelpich.de

Puppenzauber

Magische Puppen in Volksmärchen – Ein Abend für Erwachsene
Es erzählt und spielt Inka Dickhoven

In den Römerthermen Zülpich – Museum der Badekultur Andreas-Broicher-Platz 1, 53909 Zülpich

Freitag, 22.02.2013 um 19 Uhr

Puppen im Märchen singen, sprechen, nicken mit dem Kopf, schleppen Wasser und Holz, rufen ersehnten Regen, spinnen, weben, nähen, treten für den Brautwerber auf, verhelfen der Heldin zur magischen Flucht und warnen sie, jäten den Garten...

Hergestellt sind sie aus allerlei Materialien: aus einem guten Ast geschnitzt, auf Leinwand aufgemalt und mit Baumwolle ausgestopft, aus Stroh, Teig, ja Zucker, Honig, Marzipan...

Oft ist die Puppe ein Geschenk der Mutter an ihre Tochter. Mal macht die Heldin sie selbst. Oder sie kauft, findet eine Puppe. Erst wenn die Puppe lebendig ist, kann sie in das Geschehen eingreifen und ihre Aufgabe erfüllen. Puppen im Märchen sind die Begleiterinnen von Mädchen und Frauen und handeln oft stellvertretend für die Heldin. Im ersten Teil des Abends werden Märchen aus Europa und Amerika erzählt. Nach der Pause wird ein russisches Märchen mit handgefilzten Puppen aufgeführt. Die Heldin macht sich auf den Weg zu ihrer Initiation. (Text: Inka Dickhoven)

Kosten: 5 EUR, ermäßigt 3 EUR. Anmeldung bitte bis 2 Tage vorher unter Tel.: 02252 83806-0 oder info@roemerthermen-zuelpich.de.



Landesgartenschau 2014 Zülpich



Neue Apfelsorte für alte Obstwiese - „Renettes Triumph“ soll sich auf der Landesgartenschau Zülpich 2014 bewähren

Am 6. Dezember wurden zwei Apfelbäume der Sorte „Renettes Triumph“ im künftigen Landesgartenschau Gelände „Park am Wallgraben“ auf der alten Obstwiese zwischen Landesburg und Weiertor gepflanzt. Die beiden Apfelbäume

wurden anlässlich des 10 – jährigen Bestehens des Renette Eifel Streuobstwiesenvereins e.V. gespendet. Unter der fachkundigen Anleitung von Ursula Gerke, Projektleiterin des Kompetenznetzwerkes Streuobstwiesen der Biologischen Station des Kreises Euskirchen, wurden die Bäume gepflanzt. Diese neue Apfelsorte muss sich nun in den kommenden Jahren als robuste Eifelsorte bewähren. „Die „Renette Triumph“ ist ein kräftig wachsender Lagerapfel, der sich durch ein besonders rotes Fruchtfleisch auszeichnet. Der Saft, den wir aus diesen Äpfeln gewinnen, wird durch die rötliche Farbe noch appetitlicher. Der Erhalt der heimischen Streuobstwiesen mit ihrer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt ist nur dann dauerhaft möglich, wenn die Bäume nachhaltig bewirtschaftet werden. Mit dem Kauf von Erzeugnissen der Streuobstwiesen, insbesondere Apfelsaft, kann jeder hierzu einen aktiven Beitrag leisten“, erläuterte Gerke. Zum Erhalt der Streuobstwiesen gehört natürlich auch der fachgerechte Schnitt. Zusammen mit einer Fachfirma, dem Kompetenznetzwerk Streuobstwiesen und dem Streuobstwiesenverein wurden dann auch die schon im Herbst neu gepflanzten Obstbäume geschnitten. „Durch Überalterung und mangelnde Pflege sind in den letzten Jahren immer mehr zusammenhängende Streuobstbestände aus der Kulturlandschaft der Voreifel und Eifel verschwunden. Wir freuen uns, dass wir hier auf der Landesgartenschau den Besucherinnen und Besuchern das Thema „Lebensraum Streuobstwiese“ auch mit der Unterstützung durch den Streuobstwiesenverein anschaulich näherbringen können“, kommentierte Christoph M. Hartmann die heutige Pflege- und Pflanzaktion. Weitere Informationen rund um das Thema Streuobstwiesen finden Sie unter www.streuobstwiesen.net



Notdienst

NOTRUFNUMMERN!!!

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter **01805 – 04 41 00** und neu: **116 117** (kostenlose Rufnummer) zu erreichen. In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Telefon-Nr.: **112** oder **02251/5036**.

Der Notdienst der Zahnärzte kann unter **01805-986700** abgefragt werden.

Die nächstgelegene notdienstbereite Apotheke erfragen Sie unter Telefon-Nr. **0 18 05-93 88 88** oder **0800-0022833** (kostenlos) oder vom Handy: **2 28 33** (69 ct./min).

Notdienstplan der Apotheken

Freitag, den 18. Januar 2013:

8.30 Uhr – Sa. 8.30 Uhr: Martin-Apotheke, Zülpich, Kölnstr. 55, Tel. 02252-6662
Adler-Apotheke, Euskirchen-Flamersheim, Pützgasse 4, Tel. 02255-1209
Bären-Apotheke, Weilerswist, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, Tel. 02551-74422

Samstag, den 19. Januar 2013:

8.30 Uhr – So. 8.30 Uhr: Annaturm-Apoth., Eusk., Kirchstr. 11-13, Tel. 02251-4311
Apotheke Kommern, Mechernich-Kommern, Kölner Str. 7, Tel. 02443-5333

Sonntag, den 20. Januar 2013:

8.30 Uhr – Mo. 8.30 Uhr: Apo. am Bahnhof, Eusk., Veybachstr. 18, Tel. 02251-2019
Apotheke am Kreiskrankenhaus, Mechernich, Stiftsweg 17, Tel. 02443-904904

Montag, den 21. Januar 2013:

8.30 Uhr – Di. 8.30 Uhr: Apo. am Winkelpfad, Eusk., Rüdeshheimer Ring 145, Tel. 02251-2696
Römer-Apotheke, Bad Münstereifel-Arloff, Bahnhofstr. 40, Tel. 02253-3252
Eifel-Apotheke, Gemünd, Hermann-Kattwinkelplatz 5, Tel. 02444-912555

Dienstag, den 22. Januar 2013:

8.30 Uhr – Mi. 8.30 Uhr: Bollwerk-Apo., Euskirchen, Kalkstr. 22-24, Tel. 02251-51285
Adler-Apotheke, Mechernich, Bahnstr. 31, Tel. 02443-901009

Mittwoch, den 23. Januar 2013:

8.30 Uhr – Do. 8.30 Uhr: Adler-Apotheke, Zülpich, Münsterstr. 7, Tel. 02252-2348,
Novum-Apotheke, Euskirchen, Georgstr. 30, Tel. 02251-1482839
Ventalis-Apotheke, Gemünd, Aachener Str. 8, Tel. 02444-2277

Donnerstag, den 24. Januar 2013:

8.30 Uhr – Fr. 8.30 Uhr: Citrus-Apotheke, Euskirchen, Gerberstr. 43, Tel. 02251-79140,
Bahnhof-Apotheke, Bad Münstereifel, Kölner Str. 7, 02253-8480
Engel-Apotheke, Weilerswist, Kölner Str. 51, 02254-6504

Freitag, den 25. Januar 2013:

8.30 Uhr – Sa. 8.30 Uhr: Hubertus-Apo., Euskirchen, Alleestr. 23, Tel. 02251-52717
Schwanen-Apotheke, Bad Münstereifel, Bendenweg 13, Tel. 02253-2065
Neffeltal-Apotheke, Nörvenich, Marktplatz 7, Tel. 02426-4067

Samstag, den 26. Januar 2013:

8.30 Uhr – So. 8.30 Uhr: DocMorris-Apo., Euskirchen, Neustr. 34, Tel. 02251-52042
Burg-Apo. im REWE-Markt, Mechernich-Kom., Kölner Str. 133, Tel. 02443-911919

Sonntag, den 27. Januar 2013:

8.30 Uhr – Mo. 8.30 Uhr:
Chlodwig-Apo., Zülpich, Schumacher Str. 10-12, Tel. 02252-3642
Martin-Apotheke, Euskirchen, Berliner Str. 46, Tel. 02251-3530
Nikolaus-Apotheke, Kall, Aachener Str. 12, Tel. 02441-99000

Montag, den 28. Januar 2013:

8.30 Uhr – Di. 8.30 Uhr:
Millenium-Apotheke, Euskirchen, Roitzheimer Str. 117, Tel. 02251-124950
Glückauf-Apotheke, Mechernich, Rathergasse 6, Tel. 02443-48080

Dienstag, den 29. Januar 2013:

8.30 Uhr – Mi. 8.30 Uhr:
Mühlen-Apotheke, Euskirchen-Stotzheim, Stotzheimer Str. 75, Tel. 02251-63443
Kolping-Apotheke, Mechernich, Kolpingstr. 3, Tel. 02443-2454

Mittwoch, den 30. Januar 2013:

8.30 Uhr – Do. 8.30 Uhr: Post-Apotheke, Euskirchen, Oststr. 1-5, Tel. 02251-779660,
Linden-Apotheke, Mechernich, Zum Markt 1, Tel. 02443-4220
Erf-Apotheke, Weilerswist, Kölner Str. 108, Tel. 02254-2888

Donnerstag, den 31. Januar 2013:

8.30 Uhr – Fr. 8.30 Uhr: Martin-Apotheke, Zülpich, Kölnstr. 55, Tel. 02252-6662
Südstadt-Apo. am Marienhospital, Eusk., Gottfried-Disse-Str. 48, Tel. 02251-1293880
Linda-Apotheke, Kall, Bahnhofstr. 16, Tel. 02441-994620

Freitag, den 01. Februar 2013:

8.30 Uhr – Sa. 8.30 Uhr:
Lambertus-Apo., Euskirchen-Kuchenheim, Kuchenheimer Str. 117, Tel. 02251-3286
Apotheke Kommern, Mechernich-Kommern, Kölner Str. 7, Tel. 02443-5333
Mauritius-Apotheke, Weilerswist, Deutscher Platz 1, 02254-1607

Samstag, den 02. Februar 2013:

8.30 Uhr – So. 8.30 Uhr:
Adler-Apotheke, Euskirchen-Flamersheim, Pützgasse 4, Tel. 02255-1209
Apotheke am Kreiskrankenhaus, Mechernich, Stiftsweg 17, Tel. 02443-904904
Bären-Apotheke, Weilerswist, Kaiser-Wilhelm-Platz 2, Tel. 02551-74422

Sonntag, den 03. Februar 2013:

8.30 Uhr – Mo. 8.30 Uhr:
Annaturm-Apotheke, Euskirchen, Kirchstr. 11-13, 02251-4311
Römer-Apotheke, Bad Münstereifel-Arloff, Bahnhofstr. 40, Tel. 02253-3252
Eifel-Apotheke, Gemünd, Hermann-Kattwinkelplatz 5, Tel. 02444-912555
Rotbach-Apotheke, Erfstadt-Lechenich, Bonner Str. 54-56, Tel. 02235-76355

Montag, den 04. Februar 2013:

8.30 Uhr – Di. 8.30 Uhr: Apo. am Bahnhof, Euskirchen, Veybachstr. 18, 02251-2019
Adler-Apotheke, Mechernich, Bahnstr. 31, Tel. 02443-901009

Dienstag, den 05. Februar 2013:

8.30 Uhr – Mi. 8.30 Uhr: Adler-Apotheke, Zülpich, Münsterstr. 7, Tel. 02252-2348
Ventalis-Apotheke, Gemünd, Aachener Str. 8, Tel. 02444-2277
Apotheke am Winkelpfad, Euskirchen, Rüdeshheimer Ring 145, Tel. 02251-2696

Mittwoch, den 06. Februar 2013:

8.30 Uhr – Do. 8.30 Uhr: Bollwerk-Apotheke, Euskirchen, Kalkstr. 22-24, 02251-51285
Bahnhof-Apotheke, Bad Münstereifel, Kölner Str. 7, Tel. 02253-8480

Donnerstag, den 07. Februar 2013:

8.30 Uhr – Fr. 8.30 Uhr: Novum-Apotheke, Euskirchen, Georgstr. 30, 02251-1482839
Schwanen-Apotheke, Bad Münstereifel, Bendenweg 13, Tel. 02253-2065
Flora-Apotheke, Düren, Kölnstr. 48, Tel. 02421-16405

Freitag, den 08. Februar 2013:

8.30 Uhr – Sa. 8.30 Uhr: Citrus-Apotheke, Euskirchen, Gerberstr. 43, Tel. 02251-79140
Burg-Apo. im REWE-Markt, Mechernich-Kom., Kölner Str. 133, Tel. 02443-911919
Engel-Apotheke, Weilerswist, Kölner Str. 51, 02254-6504

Samstag, den 09. Februar 2013:

8.30 Uhr – So. 8.30 Uhr:
Chlodwig-Apotheke, Zülpich, Schumacher Str. 10-12, Tel. 02252-3642
Hubertus-Apotheke, Euskirchen, Alleestr. 23, Tel. 02251-52717
Nikolaus-Apotheke, Kall, Aachener Str. 12, Tel. 02441-99000

Sonntag, den 10. Februar 2013:

8.30 Uhr – Mo. 8.30 Uhr:
DocMorris-Apotheke, Euskirchen, Neustr. 34, Tel. 02251-52042
Kolping-Apotheke, Mechernich, Kolpingstr. 3, Tel. 02443-2454

Montag, den 11. Februar 2013:

8.30 Uhr – Di. 8.30 Uhr: Martin-Apo., Euskirchen, Berliner Str. 46, Tel. 02251-3530
Glückauf-Apotheke, Mechernich, Rathergasse 6, 02443-48080
Burg-Apotheke, Erfstadt-Friesheim, Talstr. 1a, 02235-71412

Dienstag, den 12. Februar 2013:

8.30 Uhr – Mi. 8.30 Uhr:
Millenium-Apotheke, Euskirchen, Roitzheimer Str. 117, Tel. 02251-124950
Linden-Apotheke, Mechernich, Zum Markt 1, Tel. 02443-4220

Mittwoch, den 13. Februar 2013:

8.30 Uhr – Do. 8.30 Uhr: Martin-Apotheke, Zülpich, Kölnstr. 55, Tel. 02252-6662
Mühlen-Apotheke, Euskirchen-Stotzheim, Stotzheimer Str. 75, Tel. 02251-63443
Linda-Apotheke, Kall, Bahnhofstr. 16, Tel. 02441-994620

Donnerstag, den 14. Februar 2013:

8.30 Uhr – Fr. 8.30 Uhr: Post-Apotheke, Euskirchen, Oststr. 1-5, Tel. 02251-779660
Apotheke Kommern, Mechernich-Kommern, Kölner Str. 7, Tel. 02443-5333
Erf-Apotheke, Weilerswist, Kölner Str. 108, Tel. 02254-2888

Freitag, den 15. Februar 2013:

8.30 Uhr – Sa. 8.30 Uhr:
Südstadt-Apo. am Marienhospital, Euskirchen,
Gottfried-Disse-Str. 48, Tel. 02251-1293880
Apotheke am Kreiskrankenhaus, Mechernich, Stiftsweg 17, Tel. 02443-904904

Informationen über den **Apotheken-Notdienstplan im Januar 2013** erhalten Sie unter der Tel.-Nr. **01805 - 93 88 88** oder **0800 - 00 22 8 33** oder im Internet unter www.Martin-Apo.com oder www.Apotheken.de

Kirchliche Nachrichten

Hi. Messen im Pfarrverband Zülpich

- samstags
 17.00 Uhr Hoven
 im Wechsel Lövenich / Enzen
 17.00 Uhr im Wechsel Füssenich / Bessenich
 18.30 Uhr im Wechsel Schwerfen / Bürvenich
 18.30 Uhr im Wechsel Juntersdorf / Muldenau
 18.30 Uhr im Wechsel Rövenich / Oberelvenich
- sonntags
 08.00 Uhr Hoven
 09.30 Uhr Hoven
 09.30 Uhr im Wechsel Langendorf / Merzenich
 09.30 Uhr im Wechsel Ülpenich / Dürscheven
 09.30 Uhr im Wechsel Wollersheim / Embken
 11.00 Uhr im Wechsel Wichterich / Sinzenich
 11.00 Uhr Hoven
 11.00 Uhr Niederelvenich -
 jeden 1. Sonntag im Monat Kinder-Familienmesse
 Nemmenich
 18.30 Uhr
- montags
 09.00 Uhr im Wechsel Oberelvenich / Bürvenich
 18.30 Uhr im Wechsel Enzen / Rövenich
- dienstags
 09.00 Uhr im Wechsel Embken / Ülpenich
 17.00 Uhr 1. Dienstag im Monat Hi. Messe im GZZ -
 ansonsten Wortgottesdienste
 18.30 Uhr im Wechsel Dürscheven / Nemmenich
- mittwochs
 09.00 Uhr im Wechsel Bessenich / Merzenich
 18.30 Uhr im Wechsel Hoven / Schwerfen
- donnerstags
 09.00 Uhr Zülpich
 09.00 Uhr im Wechsel Füssenich / Wichterich
 18.30 Uhr im Wechsel Muldenau / Sinzenich
- freitags
 09.00 Uhr im Wechsel Lövenich / Geich
 16.00 Uhr 1. Freitag im Montag Hi. Messe im Haus St. Elisabeth Hoven,
 ansonsten Wortgottesdienst
 18.30 Uhr Zülpich
- Wenn wochentags keine Hi. Messe gefeiert wird, wird ein Wortgottesdienst bzw. eine Andacht gefeiert.

Bitte beachten Sie unsere Pfarrmitteilungen *kreuzfidel* und www.st-peter-zuelpich.de

Domorganisten an Dorforgeln

Renommierte Kirchenmusiker bereichern die Zülpicher Musikszene.
 Zülpich. „An großen Orgeln kann ja jeder gut spielen...“, so lautet die nicht ganz ernst gemeinte und provozierende These von Hobbyorganisten, die mit den Tücken und Besonderheiten von kleinen Orgeln umgehen müssen.
 Als Zuhörer bei den Orgelfeierstunden im Kölner, Altenberger oder Aachener Dom stellte sich den Mitgliedern von Vox Tolbiacum, dem Verein zur Förderung der Kirchenmusik an St.-Peter in Zülpich, die Frage, wie die hochkarätigen Organisten wohl auf den kleinen aber feinen Orgeln des Zülpicher Stadtgebietes spielen würden. Wie werden die Konzertorganisten zurechtkommen, wenn sie statt der über 80 klingenden Register ihrer Domorgeln auf nur 18 Register zum

Beispiel der Füssenicher Barockkirche zurückgreifen können. Aus der Not eine Tugend machend – die Orgel der Zülpicher Hauptkirche St.-Peter wird zur Zeit im Rahmen der Bauarbeiten restauriert, so dass die Gottesdienste in den umliegenden Dörfern stattfinden, - war auch der Zülpicher Kantor und Organist Holger Weimbs sofort bereit, sich für eine außergewöhnliche Konzertreihe zu engagieren. Dem Zülpicher zwangsabstinenten Kirchenmusikpublikum soll etwas Besonderes zu Gehör gebracht werden, so lauten die Überlegungen, die im Vorstand des Fördervereins für Kirchenmusik auf fruchtbaren Boden fielen.

Die drei angefragten Domorganisten aus Köln, Aachen und Altenberg sagten spontan Ja zu der Anfrage aus der musikalischen Provinz. Sie sehen es als eine Herausforderung, ihre konzertanten Fähigkeiten auf kleineren Orgeln zu versuchen, die nicht als Konzertorgeln entwickelt wurden, sondern der Begleitung des Gemeindegesangs und der Liturgie dienen. Am 24. Februar konzertiert der Organist des Altenberger Doms, Rolf Müller, in der Nemmenicher St.-Peter Kirche. Der international renommierte Organist des Kölner Doms, Prof. Dr. Winfried Böning, wird am 10. März alle Register in der Zülpich-Lövenicher St. Agnes Kirche ziehen. Alle Konzerte beginnen um 16.30 Uhr. Der Eintritt beträgt jeweils an der Abendkasse 10 €, ermäßigt 8 €. Weitere Informationen auf www.vox-tolbiacum.de



Freundliche Einladung zur
447. MONATSWALLFAHRT
FÜR DIE KIRCHE
 Im Jahr des Glaubens vom 11.10.2012 bis 24.11.2013
in Zülpich – Bessenich
Mittwoch, den
13. Februar
2013

18.15 Uhr Beichtgelegenheit
18.15 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Heilige Messe
 Mit Austeilung des Aschenkreuzes

Wir beten bei der 447. Monatswallfahrt für die Hauptanliegen:

- Um Festigung im Glauben
- Um geistliche Berufe
- Um Erneuerung der Kirche
- Um Frieden in der Welt
- Um ein christliches Europa

Es laden herzlich ein: Die Gruppen der Legion Mariens und
 die Pfarrgemeinde St. Christophorus, Zülpich-Bessenich

**BESTATTUNGSHAUS
SIEVERNICH**

WIR GEBEN IHRE TRAUER ZEIT UND RAUM

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
 BESTATTUNGSVORSORGE – FACHGEPRÜFTER BESTATTER

**BERATEN UND BETREUEN –
HILFEN UND BEGLEITEN**

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A
 52391 VETTWISS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 – 8 36 79 60

**Bestattungen
Bayard**

- Beratung in Trauerfällen
- Erledigung aller Formalitäten
- Trauerdruck
- Exklusive Aufbahrung
- Kostengünstige Bestattungen

Tel. 02251 / 57842

53909 Zülpich
Bahnhofstr.27

Lydia Albert
leitende Pflegefachkraft

Pflegedienst Zülpich

**PFLEGEFACH-
BERATUNGS-
ZENTRUM**

Kölnstr. 22
53909 Zülpich
Telefon: 0 22 52 / 8 35 91 04
Fax: 0 22 52 / 8 35 91 05
Mobil: 01 78 / 8 00 00 42
e-mail: pflegedienst@zuelpich.net
www.pflegedienst-zuelpich.de

24 Stunden Rufbereitschaft!
Vermittlung von Haus-Notruf!

Frauenfrühstück

Am 2. Februar 2013 findet unser nächstes Frauenfrühstück statt.

Promenade aLa France – Begegnung mit der französischen protestantischen Kirche

Frankreich ist uns so nahe, viele von uns fahren gerne dorthin in den Urlaub, aber in Frankreich ist auch vieles anders als bei uns. Es gibt eine ganz strikte Trennung von Kirche und Staat, die Stellung der Frau ist in der Arbeitswelt eine andere als bei uns und die protestantischen Christen in Frankreich leben unter ganz anderen Bedingungen als wir.

Madame Sabine Schäfer will uns einen Einblick in das Gemeindeleben ihrer französischen protestantischen Kirche geben. Madame Schäfer wohnt jetzt in Bad Godesberg und ist dort Presbyterin in der frankophonen Gemeinde.

Frühstück beginnt um 9 Uhr in den Räumen der Christuskirche, Frankengraben 41 in Zülpich. Kosten: 4,- €; Anmeldung im Gemeindebüro, 02252/2717

Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich

- 20.01. Gottesdienst, 10 Uhr
Harfenkonzert
- 27.01. Gottesdienst, 10 Uhr
Kindergottesdienst, 11.30 Uhr
- 02.02. Frauenfrühstück, 9 Uhr
- 03.02. Gottesdienst mit Abendmahl, 10 Uhr
- 10.02. Gottesdienst, 10 Uhr

Seniorenkreis: montags 14.30-16.30 Uhr

Ev. Öffentl. Bücherei, Frankengraben 41, Tel.: 02252/4099

Di 14.30-16.30 Uhr u. Do 16-18 Uhr, sonntags nach dem Gottesdienst (ca. 11.00 Uhr)
In den Ferien nur donnerstags und sonntags!

Konzert für Harfe

Programm:

Francois Joseph Naderman (1781-1835), Sonate 2, c-moll

Robert Charles Nicholas Bochsa (1789-1856)

Fantasia über das Thema „Batti, batti o bel masetto“ aus der Oper Don Giovanni von W.A.Mozart

Frankreich, Lai et Retrouvege

G. Fauré (1845-1924), Impromptu op. 86

Marcel Tournier (1879-1951), Au matin

Irland/Schottland, Eleanor Plunkett/The Boatman/Musical Priest

Bernard Andrès (*1941), Danses d'automne

H. Renié (1875-1956), Pièce symphonique

Datum: 20. Januar 2013, 19.30 Uhr

Ort: Ev. Christuskirche Zülpich

Solistin: Christina Buchsbaum, Köln

Dieses Konzert wird von der „Gemeindestiftung Ev. Christuskirche Zülpich“ unterstützt. Anstelle eines Eintritts erbitten wir eine Spende für die kirchenmusikalischen Angebote unserer Gemeinde!

Vereinsmitteilungen

Hilfe, wo sie gebraucht wird



Info-Tel: 02252-837055 - www.tafel.zuelpich.de

Bescherung bei der Zülpicher Tafel

Weihnachtskistenaktion und großzügige Spenden

Zum sechsten Mal hatte die Zülpicher Tafel e.V. unter dem Motto „Fröhliche Weihnachten für alle“ dazu aufgerufen, eine Weihnachtskiste zu packen für Menschen, für die ein Festmahl zu Weihnachten ganz und gar nicht selbstverständlich ist. Auch wenn die Resonanz dieses Jahr nicht ganz so groß wie in den vergangenen Jahren war, konnten alle Familien eine Kiste mit nach Hause nehmen. Ein besonderer Dank gilt den Studierenden und Lehrern des Berufskollegs St.-Nikolaus-Stift in Füssenich, die allein 60 Pakete gepackt hatten. Darüber hinaus war es hilfreich dass auch in diesem Jahr die Bescherung erneut durch die Aktion der REWE – Märkte unterstützt wurde. 360 Tüten mit Lebensmitteln wurden von den REWE – Kunden aus Zülpich und Nideggen gespendet, die somit auch den Tafelkunden zur Weihnachtszeit zugute kommen.

154 Familien konnten in der Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche die liebevoll gepackten Geschenkpakete entgegennehmen. Diese Bescherung hat es den Betroffenen nun erlaubt, sich an den Festtagen ein besonderes Essen zuzubereiten. Aber auch kleine Geschenke und Aufmerksamkeiten zeigten, dass sich die Spender durchaus Gedanken gemacht haben, wie man zusätzlich eine kleine Freude machen kann. Dazu trugen auch die weihnachtliche Verpackung und die teilweise beigefügten netten Grußkarten bei. Zusätzlich gab es eine Ecke mit gespendetem Spielzeug, Büchern und Videos, aus der man sich etwas aussuchen konnte. Die Mädchen und Jungs der D-Jugend des TUS spendeten 100 Schokoladennikoläuse. Im Namen der Beschenkten dankt die Zülpicher Tafel allen Spenderinnen und Spendern. Zum Jahresende gab es aber auch großzügige finanzielle Unterstützung. Das Zülpicher Kaltwalzwerk E.K.O. GmbH feierte sein 25-jähriges Bestehen. Statt Geschenken bat es um eine Spende für die Zülpicher

Tafel und verdoppelte das Ergebnis. So durften wir uns über 4000,- € freuen. Auch die KFD Nemmenich spendet aus dem Erlös ihres Weihnachtsbasars wie schon in den vergangenen Jahren 500,- € Ein besonderer Dank geht nicht zuletzt an zahlreiche Zülpicher Familien, die mit kleineren und größeren Beträgen die Arbeit der Tafel unterstützen. Die Aktionen gerade zu Weihnachten und der Rückblick auf die Arbeit des vergangenen Jahres machen deutlich, welche Bedeutung die Arbeit der Tafel für die betroffenen Menschen hat. Deshalb ist jede Mithilfe - aktiv oder durch finanzielle Mittel - willkommen, damit die Zülpicher Tafel weiterhin ihre Aufgabe erfüllen kann:

Hilfe dort geben, wo sie gebraucht wird und im wahrsten Sinn des Wortes lebensnotwendig ist.

Wenn Sie Fragen haben oder Ihre Mithilfe anbieten wollen, rufen Sie uns unter der Telefonnummer 02252-834838 an. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite www.tafel.zuelpich.de.



strahlende Kinderaugen in der Spielzeugecke



Der Gabentisch ist bereitet

Arbeitskreis „Gesamtstadt Zülpich - Integration von Kernstadt und Ortschaften“

MAK - Rundgänge: Eine Nachbetrachtung

Seit 2007 hat der Arbeitskreis „Gesamtstadt Zülpich - Integration von Kernstadt und Ortschaften“ im Marketingarbeitskreis (MAK) für Zülpich Rundgänge in den Ortschaften und der Kernstadt Zülpich durchgeführt. Eines der Ziele dieser Rundgänge war es aufzuzeigen, dass die Ortschaften eine Menge an Schönheiten und Besonderheiten aufweisen. Dieses, zusammen mit den Sehenswürdigkeiten der Kernstadt, macht gemeinsam erst die Gesamtstadt Zülpich aus.

Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass dieses Ziel erreicht wurde.

- Seit 2007 wurden durchgeführt:
 - 20 Rundgänge durch die Ortschaften
 - 3 Rundgänge durch die Kernstadt
 - 1 themenbezogener Rundgang (Haus Lebenshilfe in Bürvenich).
- Insgesamt konnten dabei fast 4600 Teilnehmer begrüßt werden
- Für einen guten Zweck wurde dabei gesammelt
 - Gala Tolbiac 323 €
 - Spendenkonto „Zülpich hält zusammen“ 3040 €

Gesamt 3363 €

Ein besonderer Dank gilt den Ortsvorstehern für ihr Engagement und die Unterstützung sowie allen Vortragenden bei den einzelnen Rundgängen. Ohne sie wären die Rundgänge nicht so erfolgreich geworden. Der MAK - Arbeitskreis wird in den nächsten zwei Jahren gemeinsam mit dem Förderverein Landesgartenschau 2014 daran arbeiten, dass auch die Ortschaften bei der Landesgartenschau angemessen zur Geltung kommen.

Ob es danach zu einer Neuauflage der Rundgänge kommen wird? Wer weiß das heute schon? Lassen wir uns überraschen.

Neue Großküche im Zülpicher Rotkreuz-Zentrum

Hier wird notfalls tagelang und rund um die Uhr gekocht – RWE-Spende trug zur Finanzierung bei

Blinkender Edelstahl, wohin man schaut: Über eine neue Großküche freut sich das Rote Kreuz in Zülpich und hier vor allem Rotkreuz-Küchenchefin Gaby Weinand mit ihrem Team. Denn die alte Küche, die vor 16 Jahren aus dem „Postbunker“ im Eifelort Staffell ab- und im neu errichteten Rotkreuz-Zentrum an der Industriestraße in Zülpich aufgebaut wurde, stammte aus den 1960er Jahren. „Die war damals zwar neuwertig, weil sie nie benutzt worden war, doch mittlerweile hoffnungslos veraltet“, so Zülpichs Gemeinschaftsleiter Thomas Heinen. Ein Dutzend tatkräftiger Helfer und fachlich versierter Handwerker aus den eigenen Reihen hat den kompletten Küchenaufbau übernommen, so dass außer den Materialkosten keine weiteren Kosten anfielen. Mit einer Spende in Höhe von 2.000 Euro bezuschusste die RWE Deutschland AG im Rahmen ihrer Initiative „Aktiv vor Ort“ die Küchenerneuerung. Von der gelungenen Verwendung des Geldes überzeugten sich nun beim Ortstermin RWE-Regionalleiter Walfried Heinen und die RWE-Mitarbeiterin Ute Melcher aus Zülpich, die den Kontakt zum RWE-Sozialprojekt hergestellt hatte. Ihnen erläuterten Thomas Heinen und Ortsvereinsvorsitzender Lothar Henrich die vielfältigen Aufgaben der Großküche, in der im ganz großen Stil auch für mehrere hundert Personen das Essen zubereitet werden kann. Das geschieht nicht nur bei Rotkreuz-eigenen Veranstaltungen wie den Blutspendeterminen, sondern notfalls auch bei Großschadenslagen – und zwar tagelang und rund um die Uhr. „Als beim Hochwasser 2007 in Gilsdorf das Dorf teilweise evakuiert werden musste, haben wir hier nonstop für die betroffenen Bürger und die Einsatzkräfte gekocht“, so Heinen. Auch, als die Feuerwehr 2009 acht Tage lang den Brand eines Getreidesilos in Dürscheven bekämpfte, kam die Verpflegung für die Wehrleute aus der Zülpicher Rotkreuz-Küche. Dabei arbeitet das gesamte Küchenteam, vom eigens ausgebildeten Feldkoch bis hin zum Verpflegungshelfer, rein ehrenamtlich, wie Thomas Heinen betonte.



Freuen sich über ihr neues Reich: Rotkreuz-Küchenchefin Gaby Weinand und Koch Manfred Monnig. Foto: Renate Hotse/pp/Agentur ProfiPress



RWE-Regionalleiter Walfried Heinen (2.v.l.) besucht die Zülpicher Rotkreuz-Gemeinschaft in der vom RWE-Sozialprojekt „Aktiv vor Ort“ bezuschussten neuen Großküche. Foto: Renate Hotse/pp/Agentur ProfiPress

Festliches Konzert für eine Gute Sache

Musikverein Sinzenich lud zusammen mit dem Traditions-corps Bürgergarde blau-gold von 1904 e.V. Köln zum festlichen Konzert ein

Der Musikverein Sinzenich hatte am Sonntag, 16. Dezember 2012 gemeinsam mit der „Bürgergarde blau gold“ Köln zu einem festlichen vorweihnachtlichen Konzert in die Pfarrkirche St. Joseph in Köln-Ehrenfeld eingeladen. Trotz vielfältiger anderer Termine fanden in den letzten Wochen und Monaten, unter der Leitung von Christoph Fahle, intensive Probearbeiten und Vorbereitungen für das Konzert statt. So konnten sich die zahlreich erschienenen Zuschauer mehr als eine Stunde lang mit festlichen Klängen in vorweihnachtliche Stimmung versetzen lassen und einigen in Kölner Mundart vorgetragenen, humorgespickten Weihnachtsgeschichten lauschen. Zum musikalisch vorgetragenen Programm gehörten jedoch nicht nur festlich-klassische Klänge, sondern auch Popsongs und Evergreens wie „Happy Christmas“ von John Lennon, „What a wonderful world“, bekannt geworden durch die Interpretation von Louis Armstrong, dessen solistischer Part beim Musikverein von Toni Scheuer virtuos übernommen wurde und „A Gospel Christmas“ mit weihnachtlichen Melodien im Gospel Rhythmus. Mit Standing Ovations und minutenlang anhaltendem Applaus bedankten sich die Zuhörer, nicht ohne weitere Zugaben zu fordern. Bei einem Potpourri der bekanntesten Weihnachtlieder, waren dann die Konzertbesucher zum Mitsingen aufgerufen. So erschallte dann auch aus mehr als 400 Kehlen unter anderem „Oh du fröhliche und Alle Jahre wieder“, womit der Musikverein gerne diesen Wunsch erfüllte und das gelungene Konzert beendete.

Der Präsident der Bürgergarde Blau Gold, Markus Wallpott, zeigte sich ebenfalls begeistert und wies darauf hin, dass die Sinzenicher Musikerinnen und Musiker an gleicher Stelle am 06. Januar 2013 auch wieder die Regimentsmesse „op Kölsch“ des Kölner Traditions-corps musikalisch mitgestalten.

Anstelle von Eintrittsgeldern wurde im Anschluss an das Konzert unter dem Motto: „Karneval ist nicht nur Freude haben und Freude bereiten, Karneval ist auch helfen in der Not!“ ein Sammlung zur Unterstützung der 16-jährigen Julia Holler aus Köln-Mülheim durchgeführt, die seit einiger Zeit durch einen schweren Schlaganfall Ganzkörpergelähmt ist. Bis zu ihrem schweren Schicksalsschlag hatte sie bei den Minis der Großen Mülheimer Karnevals-Gesellschaft mitgetanzt. Dank des völlig klaren Kopfes kann sie sich durch einen augengesteuerten Computer mitteilen, ist sich aber ihrer Hilflosigkeit bewusst.

Die gesammelten Eintritts-Spenden können nun für dringend benötigte Hilfsmittel verwendet werden. Infos unter : www.musikverein-sinzenich.de



Besichtigungszeiten

Die Kirche in der Pfarrei St. Kunibert in Sinzenich ist zur Besichtigung der Krippe an den Sonntagen: 20.01.13 und 27.01.13 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Im Pfarrheim werden während den Besichtigungszeiten frischgebackene Waffeln und Kaffee angeboten. Die Krippe kann auch nach Vereinbarung besichtigt werden. (Tel. 02252/5128) Der Caritas-Notschlafstelle in Euskirchen werden die diesjährigen Krippenspenden zugeführt.



Kutschenführerschein 2013

Unter dem Motto: „Fahrspport - Ein Teamsport für die ganze Familie“, bietet der Fahrverein St. Medardus Zülpich auch im nächsten Jahr wieder einen Lehrgang zum Erlernen des Fahrens mit Pferd und Wagen, bzw. dem Erwerb verschiedener Fahrabzeichen an. Fahrspport ist Pferdesport für die ganze Familie: Von der gemeinsamen Sonntagsausfahrt bis zum rasanten Hindernisparcours stehen dem Fahrer und seinem Team alle Möglichkeiten offen. Voraussetzung hierfür sollte allerdings die sicher Handhabung des Gespanns sein. Die Grundlagen hierfür können in dem angebotenen, mehrwöchigen Fahrkurs erlernt werden. Vermittelt werden die theoretischen und vor allem die praktischen Kenntnisse von den ehrenamtlichen Fahrlehrern des Vereins.

Die Gespanne für die praktische Ausbildung werden von den Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Es ist daher nicht notwendig, bereits ein Pferd oder eine Kutsche zu besitzen. Der Fahrkurs beginnt am 22. Februar 2013. Nähere Infos sind auf der Internetseite des Fahrvereins unter www.fahrverein-st-medardus.de zu finden. In diesem Jahr bietet der Fahrverein auch erstmals Fahrkurs-Gutscheine im Wert von 25,-, 50,- oder 100,- € an, die auf die Teilnahmegebühr angerechnet werden können.

Gutscheine können per e-Mail beim Schriftführer des Vereins unter Karl-Heinz.Hahs@fahrverein-st-medardus.de bestellt werden.



Der Schwimmclub Zülpich e. V. präsentiert neuen Vorstand

Der Schwimmclub Zülpich e.V. hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2012 einen neuen Vorstand gewählt. Christoph Balas ist vom 1. Vorsitzenden auf den Posten des Kassierers gewechselt. Andreas Niklasch wurde als 2. Vorsitzender bestätigt und als neuer 1. Vorsitzender wurde Peter de Faber gewählt. Peter de Faber war schon als Jugendlicher im Schwimmclub aktiv und gehörte damals den Leistungsschwimmern an. Ebenfalls wurden auch zur Unterstützung des Vorstands Beisitzer gewählt. Diese sind Dorothea de Faber, Rebecca de Faber, Thomas Stepanski und Monika Balas. Als Kassenprüfer wurden Jürgen Kerp und Michael Claßen gewählt. Erfreulicherweise nahmen auch viele Eltern an der Mitgliederversammlung teil. Der Vorstand bedankt sich hiermit noch einmal ausdrücklich für die Unterstützung durch die Eltern.



Der Schwimmclub Zülpich hat die vorwiegende Aufgabe Kindern ab 5 Jahren das Schwimmen beizubringen. Kinder können alle Abzeichen bis zum Jugend-Gold-Abzeichen erwerben. Das Training findet im Lehrschwimmbekken der Hauptschule Zülpich und im Zikkurat in Firmenich statt. Als aktuelle Trainer stehen Kirsten Schuhmann, Claudia Meier, Christina Meier, Christoph Becker und Gudrun Zander zur Verfügung. Einige von ihnen haben dem Schwimmclub auch schon als Leistungsschwimmer angehört.



In Zukunft soll das Angebot um Kleinkinderschwimmen ab 3 Jahren mit Eltern sowie Aquagymnastik für Frauen erweitert werden. Bei Interesse an diesen Angeboten kann man sich an Andreas Niklasch (02252/9549885) oder Christoph Balas (02252/6067) wenden. Allgemeine Fragen können an Peter de Faber (0172/2610207) gerichtet werden. Da die Internetseite des Schwimmclubs momentan nicht aktuell ist, funktionieren die dort genannten Kontaktdaten nicht. Die Überarbeitung der Internetseite hat freundlicherweise Christian Böser übernommen, der dem Schwimmclub seit Jahren verbunden ist.

Der Vorstand des Schwimmclubs freut sich auf ein weiteres erfolgreiches Jahr mit seinen Schwimmkindern.

BLAUE FUNKEN ZÜLPICH 1927 e.V.

Bericht über Corpstreffen

Im Anschluss an die traditionelle Mundartmesse aller Zülpicher Karnevalsvereine, die in diesem Jahr wegen der Renovierung von St. Peter in der Aula der Hauptschule stattfand, trafen sich die Blauen Funken zum mittlerweile 9. Corpstreffen im Bistro „Max“, wo u.a. zahlreiche Ehrungen auf der Tagesordnung standen. Die Urkunde und den Vereinsorden in Silber für 25 Jahre aktive Mitgliedschaft erhielten Frank Rundholz und Heribert Heuser; Peter Vohlen wurde für 40 aktive Jahre mit dem Orden in Gold geehrt. Das Urgestein Peter Fischer kann auf eine 60 Jährige aktive Mitgliedschaft verweisen und wurde von seinen Funken natürlich ganz besonders geehrt.

Für 25 Jahre Vereinstreue erhielten Carl-Friedrich Jacobs, Peter Braun und Horst Wielpütz die Vereinsnadel in Silber; Margot Dederichs – Mariechen aus den 1960er-Jahren – und Karl Josef Ernst gehören schon 50 Jahre dem Verein an.

Neben den Ehrungen des Vereins erfolgten am Abend auch Auszeichnungen vom Bund Deutscher Karneval (BDK). Aus den Händen von Rolf Peter Hohn erhielten Frank Rundholz und Siegfried Krüger den Orden des BDK in Silber. Ehrenkommandant Udo Esser trägt ab sofort für seine 25-jährige Tätigkeit im Vorstand des Vereins den Ehrenorden des BDK in Gold.

Achim Hoch erhielt nach Beendigung seiner Regentschaft aus den Händen seines Präsidenten den Orden, der ihn als ehemaligen Prinzen aus den Reihen der Blauen Funken ausweist.

Auch der amtierende Regent der Stadt Zülpich, Prinz Gerd der I. vom Bruder-corps der Hovener Jungkarnevalisten, stattete den Funken samt Gefolge einen Besuch ab und wurde mit frenetischem Beifall empfangen. Traditionell erhielt er bei dieser Gelegenheit aus den Händen des Präsidenten einen Kalender der Kölner Künstlerin Gerda Laufenberg, die sich bei ihren Werken den karnevalistischen und rheinischen Motiven verschrieben hat.

Wie üblich nutzten die Zülpicher Funken nach Abarbeitung der offiziellen Tagesordnung die Gelegenheit zu dem ein oder anderen Gespräch und Bierchen.

Die Funken gratulieren allen Jubilaren des Corps und wünschen dem amtierenden Prinzregenten der Stadt Zülpich Prinz Gerd I eine überwältigende Session 2012/ 2013.



Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:



Autohaus

M. BORCHERT

GmbH

Mühlenstr. 5

53919 Weilerswist-Groß Vernich

(Am Sportplatz)

15 Autominuten von Zülpich

53919 Weilerswist-Groß Vernich

10 Autominuten von Euskirchen

- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtfahrzeuge
- Finanzierung
- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

kostenloser Hol- und Bringservice

Tel: 0 22 54 / 84 52 00

Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Internet: www.ford-borchert.de

eMail: info@ford-borchert.de



Ihr Autohaus

M. BORCHERT GmbH



Feel the difference

BLAUE FUNKEN ZÜLPICH 1927 e. V.

Karnevalskehraus 2013

Traditionsgemäß beenden die Blauen Funken mit ihrem Kehraus am Karnevalsdienstag die offiziellen Karnevalsveranstaltungen in Zülpich. Das Biwak beginnt am 12.02.2013 ab 18.00 Uhr im Forum, wo gegen 19.00 Uhr der Prinz samt Gefolge zur Verabschiedung erwartet wird. Die Besucher erhalten bei dieser Veranstaltung auch in diesem Jahr wieder die einmalige Gelegenheit, alle Gesellschaften des Zülpicher Karnevals an einem Abend auf der Bühne zu sehen. Dies gibt es bei keiner anderen Veranstaltung. Und das schöne daran ist: der Eintritt ist für alle FREI !!!

Ihr Traditionschorps aus der Römerstadt präsentiert:

Karnevalskehraus

am Veilchendienstag, den 12.02.2013 ab 18:00 Uhr Biwak im Forum Zülpich

19:00 Uhr
Einzug seiner Tollität
Prinz Gerd I.

EINTRITT FREI

- Feierliche Verabschiedung von Prinz Gerd I.
- die ultimative Veranstaltung in den Aschermittwoch
- Einlagen der Zülpicher Karnevalsvereine
- Musik mit alten Sessionshits

KOSTÜMIERUNG ERWÜNSCHT

LEBENSILFHE BÜRVENICH 1979

34. Karnevalssitzung mit großer Karnevalsparty und Kostümprämierung

SAMSTAG 02.02.2013 UM 15.00 UHR

erstmalig in der **Schützenhalle Schwerfen**

BÜRVENICHER KARNEVALSVEREIN 1972 E.U. **BEWO DANCERS** **TAMBOURCORPS AUS BÜRVENICH**

DJ DIRK JANSEN **GROSSE HPZ LIVE-SHOW**

DER PRINZ UND ALLE KARNEVALSGESellschaften AUS ZÜLPICH

DIE DOMHÄTZJER **CHANTAL KURSCH & NADINE FIEGEN**

Eintritt: 4,00 €

Loss mer fiere im neuen Stil! GRÖßER - BESSER - BARRIEREFREI!

Auf euren Besuch freut sich die Karnevalsgesellschaft Lebenshilfe Bürvenich von 1979

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Karnevalisten!

Wir freuen uns sehr, sie am 02.02.2013 ab 14:45 Uhr zu unserer **Stimmungs - Karnevalssitzung** einladen zu dürfen.

Die 34. Karnevalssitzung der Karnevalsgesellschaft Lebenshilfe HPZ Bürvenich startet nun zum ersten Mal mit einem völlig neuen Programm, barrierefrei in der Schützenhalle in Schwerfen. Auf einer großen Bühne präsentieren wir Ihnen für nur 4,- Eintritt, wenige Reden, dafür umso mehr Liveshow durch unsere Tänzerinnen und Tänzer der Lebenshilfe Bürvenich und unsere Livemusikshow der „Troublemaker“ die für bisher nicht gekannte Stimmung sorgen werden. Gast-

auftritte der „Dombätzje“ sorgen mit anderen Akteuren für 2 rasante Stunden karnevalistische Unterhaltung. Die schönsten Kostüme unserer Gäste werden prämiert. Die Karnevalssitzung verwandelt sich direkt im Anschluss in eine Karnevalsdisco, mit den aktuellsten Hits zum Abtanzen bis in die Nacht. Für das leibliche Wohl ist reichlich gesorgt. Also frei nach dem Motto „Auf zu neuen Ufern“ planen Sie den 02.02.2013 fest in Ihrem Karnevalistischen Kalender mit ein. Wir freuen uns Sie dann in bunten Kostümen begrüßen zu können.

Zölleche Öllege

Einladung zum Seniorennachmittag

Am 20.01.2013 um 15:00 Uhr (Einlass ab 14:00 Uhr) veranstaltet die **KG Zölleche Öllege** im **Forum Zülpich** wieder den gemütlichen **karnevalistischen Nachmittags für alle Senioren aus der Kernstadt Zülpich im Alter ab 65 Jahren.**

Der Eintritt ist frei!
Begleitpersonen/Betreuer zahlen einen **Unkostenbeitrag von 3 €**

Neben einem bunten karnevalistischen Rahmenprogramm werden kostenlos Kaffee und Kuchen von der KG Zölleche Öllege serviert.

In diesem Jahr werden keine separaten Einladungen verschickt!

www.zoelleche-oellege.de

Zölleche Öllege

11.02.2013 Großer Rosenmontagszug

13.15 Uhr ab Hoven

Nidegger Straße - Frankengraben -
Düsseldorfer Straße - Siebengebirgs-
strasse - Römerallee - Kölnstraße -
Münsterstraße

18.00 Uhr Rosenmontagsball im Forum

mit Prämierung
der Wagen und Fußgruppen

Eintritt 10,- €
5,- € für alle Zugteilnehmer
Ausweiskontrolle

www.zoelleche-oellege.de

Karnevalsgesellschaft
Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.



Einladung zu unseren Karnevalsveranstaltungen in der Session 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Karnevalsfreunde:

wir laden Sie/Leuch recht herzlich zu unseren Karnevalsveranstaltungen ins belebte Festzelt am Sportplatz,
Firmenicher Straße, 53909 Zülpich-Enzen ein.

Bereits am 18.11.2012 fanden der Jubiläumskommers (5 x 11 Jahre) sowie die Proklamation des Dreigestirns
Prinz Christian I., Bauer Claus und Jungfrau Theodora statt.

Zu unserer „Großen Sitzung“ am Samstag, den 26.01.2013 um 19:30 Uhr laden wir nun recht herzlich
ein. Ein abwechslungsreiches Programm mit vielen bekannten Künstlern wartet auf Sie – u. a. Blots und
Bötze, Kölner Rheinvolken, Funky Marys, Bluse Funken Zülpich 1927 e. V., Showtanzgruppe
High Energy mit dem Dreigestirn aus Billig, Redner aus Enzen und natürlich die Tanzgarden der KG.

Karten sind bei Frau Birgit Kann, Telefon (02256) 3495 oder an der Abendkasse erhältlich – der
Kartenpreis beträgt 10,00 €.

Gleichfalls würden wir uns über Ihren Besuch auf den folgenden Karnevalsveranstaltungen freuen:

Mundartmesse, musikalischer Frühschoppen gestaltet von den Hunsrückbläsern 1968 Bonn-Esch,
sowie anschließende Kindersitzung u. a. mit Besuch des Kinderkostümmachers Uwe Reetz

(„Uwe und Kinder“) am Sonntag, den 03.02.2013

Mundartmesse im Festzelt um 11:00 Uhr

anschl. musikalischer Frühschoppen

Beginn der Kindersitzung um 14:00 Uhr (Eintritt frei)



Widnesday, den 07.02.2013 - Beginn 12:00 Uhr, Programm 14 Uhr (Eintritt frei)
Hier geht die Party richtig los – gefeiert wird mit Jung und Alt!

Großer Jubiläums-Karnevalsanzug am Samstag, den 09.02.2013

Beginn 14:00 Uhr

Nach dem Karnevalanzug folgen die „jecken Tage“ im Festzelt am Sportplatz aus.

Aus organisatorischen Gründen ist der **Anmeldeschluss** für teilnehmende Gruppen/Wagen an
Jubiläums-Karnevalsanzug **spätestens Sonntag, 20.01.2013**
bei Arianne Krüger, Zülpich-Enzen, Telefon (02256) 95167.

Wir heißen Sie/Leuch schon jetzt „HERZLICH WILLKOMMEN“!

Freundliche Grüße

Der Vorstand
der KG Rot-Weiß Enzen 1958 e.V.

K G F ü s s e n i c h e r G r i e l ä c h e r 1 9 4 8 e . V .

Kostümsitzung

26. Januar 2013

Beginn 19:45 Uhr

Gaststätte Bonn

in Füssenich

...und viele weitere bekannte, eigene und fremde Kräfte!!!

Vorverkauf ab dem 30.12.2012 um 11:11Uhr in der Gaststätte Bonn

Eintritt 15€

Karnevalistische Termine der KG Blau-Gold Bessenich

Kostümball am 2.2. ab 20,00 Uhr

Umzug am Samstag 9.2. ab 14,30 Uhr = Aufstellung Schützenplatz
anschliessend Karnevalsparty in der Dorfschänke

am 11.2. Rosenmontagstreff ab 18,00 Uhr

am Aschermittwoch 13.2. ab 18,30 Uhr Fischessen

Herzliche Einladung

der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Zülpich e.V.

gegründet vor 1403

zum Patronatsfest am 20. Januar 2013

Durch die Baumaßnahmen in St. Peter ist um

11.00 Uhr die Hl. Messe in St. Margareta in Hoven

anschließend gegen

12.00 Uhr Erbsensuppenessen in der Gaststätte Wallraff



Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Nachwuchskicker des SC Enzen-Dürscheven als Fernsehstars

Vor einigen Monaten war ein Kamerateam des ZDF beim SC Enzen-Dürscheven zu Gast, um über das Training der Jugendmannschaften zu berichten. Die Kinder wurden bei der Durchführung spezieller Koordinationsübungen gefilmt. Das zugrundeliegende Konzept nennt sich „Life Kinetik“. Es handelt sich hierbei um ein Programm, nach dem u.a. auch die deutsche Fußballnationalmannschaft, Borussia Dortmund oder der Skiabfahrtsläufer Felix Neureuther trainieren. Die zu bewältigenden Aufgaben erfordern gleichzeitig Bewegungsgeschicklichkeit und Aufmerksamkeit. Studien haben gezeigt, dass Life Kinetik nicht nur dabei hilft, verschiedene Bewegungsabläufe im Sport zu verbessern, sondern auch dazu beiträgt, die Konzentration und die Auffassungsgabe zu optimieren. Beim SC Enzen-Dürscheven sollen die Übungen zu einem festen Bestandteil der Trainingsarbeit werden, um die Kinder umfassend zu fördern. Die Reportage wurde nun am 03. Januar 2013 bei ZDFneo gesendet und ist über die Mediathek des ZDF als Teil der Reihe „Wie werd' ich ...? im Internet abrufbar. Weitere TV-Ausstrahlungen sind für die kommenden Wochen u. a. bei 3sat geplant.



Kostüm- DISCO



Weiberfastnacht

07.02.2013

im Forum Zülpich

Beginn: 18 Uhr - Einlass 17.30 Uhr - Eintritt 7,- Euro

**mit DJ Kaspar
Schumacher**

**Besuch des
Prinzen Gerd I.**

IHRE MAILINGS...

...sind bei uns in den
besten Händen!

**Sprechen Sie uns an! Wir schneiden Ihr Mailing für Ihre Kunden zu.
Nicht nur postalisch, auch Email-Newsletter-Mailings!**

Personalisieren

Adressieren

Kuvertieren

Versenden

10% Erstbesteller-Rabatt!

*Anzeige ausschneiden, mitbringen und Rabatt erhalten!





Am Roßpfad 8
52399 Merzenich (Girbelsrath)

Telefon (0 24 21) 7 39 12
Telefax (0 24 21) 97 24 01 · 7 30 11

info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

Aus den Fraktionen

Für den Abdruck und den Inhalt der vorgelegten Berichte
sind die Fraktionen selbst verantwortlich



CDU-Fraktion: Neues Ärztehaus am Münsterort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
nach all dem Hin und Her zum Thema „Ärztehaus“ kann man endlich sagen, „alea iacta est“, der Würfel ist gefallen.

Bis Anfang 2014 werden 4 Ärzte in den ehemaligen Tollmanngebäuden am Münsterort ihre Praxen einrichten.

Künftig werden dort ein Allgemeinmediziner, ein Kinderarzt, eine Gynäkologin und ein Hals-Nasen-Ohrenarzt praktizieren. Die im geplanten Ärztehaus „altes Stadthallengelände“ Bonnerstraße vorgesehene Apotheke entfällt.

Der Kaufvertrag „altes Stadthallengelände“ kam zuletzt doch nicht zum Tragen, so scheiterte es auch an der Finanzierung und der fehlenden Bereitschaft, den vollen Kaufpreis mit zeitlicher Bindung zu zahlen. Dem haben wir und die anderen Parteien nicht mehr zugestimmt.

Anfangs waren u. a. 7 Arztpraxen angedacht. Aufgrund einer mangelnden Zulassungsbereitschaft durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) und massiver Widerstände vor Ort, reduzierte sich die Zahl der Praxen zuletzt auf 4.

Eigentlich sehr schade, da somit keine weiteren Fachärzte nach Zülpich kommen können.

Nun sagen die einen, dies ist besser als gar nichts, die anderen wiederum beklagen, dass Zülpich bei der ärztlichen Versorgung nicht auf Augenhöhe z. B. mit Mechernich, Euskirchen und Weilerswist kommt.

Die CDU-Fraktion kann mit dem jetzt gewählten Standort gut leben, zumal wir ihn als stadtkernnah bezeichnen und somit die Innenstadt stärkt und das Bemühen unterstützt, weitere Leerstände in der Innenstadt zu vermeiden.

Häufig sprechen uns Bürgerinnen und Bürger zu weiteren Alternativ-Standorten in der Innenstadt an, so z. B. in der Köln- und in der Martinstraße. All dies wurde sehr intensiv geprüft und konnte aus verschiedenen Gründen nicht in die engere Wahl genommen werden.

Das neue Standortkonzept wird von allen Parteien im Rat unterstützt und birgt für die Stadt zumindest nicht die Gefahr, dass die Kaufpreiszahlungen ausbleiben.

Das alte Stadthallengelände, das als Filetstück bezeichnet werden darf, dient nun bis Ende der Landesgartenschau 2014 als Parkfläche. Danach erst wird die Stadt in eine Verwertung einsteigen. Ziel muss es sein, dort keinen weiteren Verbrauchermarkt anzusiedeln, denn mit Verbrauchermärkten ist Zülpich nun wahrhaftig mehr als genug bestückt. Einen Wertverlust dieser Fläche erwarten wir nicht, im Gegenteil, wir können bis dahin mit einer Wertsteigerung rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Engels - Fraktionsvorsitzender - Leo Wolter - Stellvertreter -



JA-Fraktion

Wahltag ist Zahltag? Einstieg für dramatische Steuererhöhungen beschlossen!

Spätestens seit den Sitzungen des Hauptausschusses und des Rates im Dezember wissen wir, warum die CDU Zülpich an dieser Stelle „Die Stunde der Wahrheit“ kommen sah. Weil sie den Zeitpunkt selbst bestimmen würde!

In den ursprünglichen Sitzungsvorlagen war unter anderem eine moderate Erhöhung der Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer geplant.

Wenige Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses korrigierte man die Vorlage plötzlich, was in dieser Form ein einmaliger Vorgang war. „Der politische Raum sei sich einig, dass nur mit spürbaren Steuererhöhungen die Handlungsfähigkeit der Stadt Zülpich erhalten werden kann“.

Die Grundsteuer B wurde nun um 10 Prozent erhöht. Schlimm genug, angesichts von vielen Jahren stabiler Hebesätze aber vielleicht noch zu verkraften.

Viel schlimmer ist jedoch, dass die Vorlage einen Weg beschreibt, der jährliche Steuererhöhungen in dieser Größenordnung vorsieht.

Die Grundsteuer B würde somit bis zum Jahr 2020 mehr als verdoppelt!!!

CDU, SPD, FDP und Grüne haben eine (ganz) große Koalition gebildet, um diesen Tag der Abrechnung herbeizuführen. Die JA hat die Vorlage unter anderem aus folgenden Gründen abgelehnt:

- 1.) Bisher wurde der Handlungsbedarf in Sachen kommunaler Finanzen bei den übergeordneten Stellen Kreis, Land und Bund gesehen und ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft als völlig unrealistisch angesehen. Nun kapitulieren Verwaltung und große Teile der Politik offensichtlich und beschließen, was man noch vor einigen Monaten als Horrorszenario weit von sich gewiesen hat.
 - 2.) Der jetzt vorgeschlagene Weg kommt zur Unzeit: Die Unterstützung der Bevölkerung für die Landesgartenschau wird 1 ½ Jahre vor Beginn auf eine harte Probe gestellt. Gleichzeitig verbauen wir uns möglicherweise weiteres Potenzial für das bisher florierende Baugebiet Zülpicher Seegärten.
 - 3.) Die Mehrheit des Rates will eine Handlungsfähigkeit bewahren, die sich auf Kleckerbeiträge bei freiwilligen Leistungen beschränkt. Dem gegenüber steht eine massive Belastung der Bürger.
 - 4.) Dieser Beschluss macht den Weg frei für eine schrittweise Verdoppelung der Grundsteuer B und eine massive Erhöhung von Grundsteuer A und der Gewerbesteuer. Der Stadt Zülpich wird erheblicher Schaden zugefügt.
- Besuchen Sie auch unsere Homepage auf www.jungealternative.de.

Ihr Timm Fischer, Fraktionsvorsitzender JA



Fraktion im Rat der Stadt Zülpich

Verwaltung will Kindergärten schon wieder abschieben

Anfang 2010 wehrten sich Eltern und Erzieherinnen zum ersten Mal mit Erfolg gegen den Ausverkauf der frühkindlichen Bildung in Zülpich. Das Fazit von Bürgermeister Bergmann zum Stopp der Übertragung aller städtischen Kindergärten an freie Träger, das im Kölner Stadtanzeiger vom 05.02.2010 nachzulesen ist, lautete: „Das ist eine Entscheidung mit einem Punkt, und nicht mit einem Komma dahinter.“

Nun will die Verwaltung erneut prüfen, ob eine Abgabe der Kindergärten an freie Träger finanziell gewinnbringend ist. In der entsprechenden Sitzungsvorlage schlägt sie vor, bereits zum 15.03.2013 einen Trägerwechsel zu beantragen.

Die momentane Gesetzeslage macht es für Kommunen teurer einen Kindergarten zu selbst betreiben als nach Übergabe an freie Träger. Das Land zahlt momentan mehr Förderung an freie Träger als an die eigenen Kommunen. Der Kreis Euskirchen gibt den Kommunen zur Kompensation einen Ausgleich. Finanziert werden die Kindergärten in jedem Fall durch Elternbeiträge und Steuergelder. Weil diese Gelder zurzeit bei freien Trägern mehr aus der Tasche des Landes als aus der der Stadt fließen, sieht unsere Verwaltung hier Einsparpotentiale. Wir halten dies für ein unseriöses Geschiebe von öffentlichen Mitteln. Durch freie Träger wird nicht ein Steuer-Cent eingespart.

Frühkindliche Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. Wenn wir ein durchgängiges und erfolgreiches Bildungssystem schaffen wollen, müssen wir endlich begreifen, dass unsere Kindergärten ebenso wie die Schulen ein gleichberechtigtes Glied im System sein müssen. Die Verwaltung der Stadt Zülpich hat die Bedeutung von Bildung anscheinend in den letzten drei Jahren wieder vergessen, warum sonst der Versuch die wichtigste Einflussmöglichkeit auf die Gestaltung der Bildung vor Ort an private Organisationen abzugeben.

Wir Grünen stehen uneingeschränkt hinter den Mitarbeiterinnen der Stadt Zülpich, die teilweise seit vielen Jahrzehnten gute Arbeit im Sinne des Gemeinwohls leisten. Wir wollen, dass diese Menschen Angestellte unserer Stadt bleiben und nicht in eine ungewisse Zukunft geschickt werden. Gerne zitieren wir am Schluss die Kölner Rundschau vom 08.02.2010: „Dies alles in Frage zu stellen, ist die Sache wirklich nicht wert, stellte Bergmann abschließend fest.“

Angela Kalnins (Fraktionsvorsitzende)

Tel 02252 4256 - Email: gruene-zuelpich@gmx.de

WERBUNG... die anzieht!

Wir bedrucken Ihre Firmen-/Vereins-Textilie!

Zum Beispiel:

Poloshirt, Premium-Qualität,
100% Baumwolle mit Knopfleiste,
inkl. 1-farbiger Druck Brustemblem
und großflächiger Rückendruck im
Flock- oder Flexverfahren

1-24 Stk. = € **15,95**
je Shirt netto

Normales T-Shirt
bei gleicher Qualität
1-24 Stk. = € **9,99** je Shirt netto



*Anzeige ausschneiden, mitbringen und Rabatt erhalten!

Am Roßpfad 8
52399 Merzenich (Girbelsrath)

Tel. (0 24 21) 7 39 12
Fax (0 24 21) 97 24 01 · 73011

info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

Fliesen legen und mehr ... **H.B. Uerlings** Fliesenfachbetrieb

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.
Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.
Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.
Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76



Inhaber:
Stephan Bungarten

Optik
Reischle

Schumacherstrasse 11 - 53909 Zülpich
Tel.: 02252-5002 - Fax: 02252-7051

Unsere Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	9.00 – 12.30 Uhr
	14.30 – 18.30 Uhr
Mi.	9.00 – 12.30 Uhr
Sa.	9.00 – 13.00 Uhr



rupp und hubrach brillenglas
Gleitsichtgläser mit
Verträglichkeitsgarantie!

Neujahrs-Angebot:



Angebot gilt für Fassungen der letzten Saison bis zum 15.02.2013.



Ihr Brillenberater

Optik
Reischle

Natürlich beraten wir Sie gern in unserem Haus
und gehen auf Ihre individuellen Wünsche ein!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Ihr Service-Partner rund um's Auto

KFZ-Meisterbetrieb
Schadenmanagement
PKW & LKW Service
Fahrzeuglogistik
Reifen-Center



ALLES GUTE IM NEUEN JAHR!

SELOG

KFZ-Meisterbetrieb



ihrem Reifencenter



Zülpich



Düren

Am Meilenstein 3 - 53909 Zülpich
Tel.: +49 (0) 22 52 - 835 28-0
Fax: +49 (0) 22 52 - 835 28-29

info@selog.eu
www.selog.eu

Walzmühle 2 - 52349 Düren
Tel.: +49 (0) 24 21 - 944 10
Fax: +49 (0) 24 21 - 419 38